

Synode

Sitzung, Mittwoch, 16. November 2022, 13.15 Uhr
Kantonsratssaal, Luzern

Protokoll 121. Sitzung der Synode

Traktanden

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilungen des Präsidenten
3. Appell
4. Inpflichtnahme von lic. iur. Daniel Zbären als Synodeschreiber
5. Protokoll Nr. 120 der Synodesitzung vom 18. Mai 2022
6. Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission
7. Bericht und Antrag Nr. 330 des Synodalrats an die Synode betreffend die Teilrevision des Personalgesetzes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche vom 30. Mai 2018 (Teuerungsausgleich Löhne), 2. Lesung
8. Bericht und Antrag Nr. 334 des Synodalrats an die Synode betreffend den Beitritt zum Verein Relimedia
9. Strategie mit Legislaturzielen 2022-2025
10. Bericht und Antrag Nr. 329 des Synodalrats an die Synode betreffend Aufgaben- und Finanzplan 2023-2026 mit Budget 2023
11. Bericht und Antrag Nr. 331 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern
12. Bericht und Antrag Nr. 332 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Dagmersellen und Meggen-Adligenswil-Udligenswil
13. Bericht und Antrag Nr. 333 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Geschäftsordnung des Diakonatskapitels
14. Bericht und Antrag Nr. 335 des Synodalrats an die Synode betreffend Namensanpassung in der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015, 2. Lesung

15. Engagement der Landeskirche zur Bewältigung der Klimakrise. Schriftliche Antwort des Synodalrats auf die Anfrage von Lukas Walther vom 11. Mai 2022
16. Bericht aus dem Synodalrat (Summary)
17. Bericht aus der EKS
18. Varia

Der Synodepräsident, Fritz Bösiger, beginnt die Session und freut sich ganz besonders Lukas Golder, Co-Leiter gfs.bern, willkommen zu heissen. Die meisten kennen Lukas Golder vermutlich aus dem Fernsehen als Wahl- und Abstimmungsexperten. Er ist 1999 bei gfs.bern gestartet und seit 2016 da als Co-Leiter tätig. Bei der Ausbildung zum Staboffizier hat er einen Zwischenhalt auf der Allmend gemacht und deshalb auch einen Bezug zum FC Luzern. In seinem Referat geht es um das CS-Jugendbarometer 2022 und was dieses für die Kirche sowie die Kirchenleitung bedeuten kann. Lukas Golder gibt im Weiteren Einblick in unterschiedliche Studien und Informationen rund um das Thema Mitgliedschaft.

Fritz Bösiger dankt Lukas Golder herzlich für sein eindrückliches Impulsreferat und überreicht ihm ein Präsent. Zum Thema «Mitglied sein oder nicht?» findet am Samstag, 25. Februar 2022 eine E-Grossgruppenkonferenz statt. Der Synodepräsident lädt alle ein, sich für diesen Anlass anzumelden und daran teilzunehmen.

Traktandum 1

Eröffnung der Sitzung

Der Synodepräsident begrüsst die Synodalen und die Mitglieder des Synodalrats zur ordentlichen Herbstsynode 2022. Ein besonderer Gruss geht an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien und die Gäste auf der Tribüne.

Der Synodepräsident stellt fest, dass die Sitzungseinladung gemäss § 20 der Geschäftsordnung (GO) rechtzeitig erfolgte. Sie war zudem im Kantonsblatt Nr. 42 vom 22. Oktober 2022 publiziert.

Er erklärt damit die 121. Sitzung der Synode als eröffnet.

Es gibt keine Anträge zur Traktandenliste, somit wird gemäss Traktandenliste vorgegangen.

Traktandum 2

Mitteilungen des Präsidenten

1. Zusammen mit der Einladung zur heutigen Sitzung sind die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden in Papierform verschickt worden. Ab der kommenden Frühjahrssynode stehen die Unterlagen nur noch in digitaler Form zur Verfügung. Dies unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der Bewahrung

der Schöpfung. Auf Wunsch können die Unterlagen bei der Geschäftsstelle weiterhin in Papierform verlangt werden.

2. Als Tischvorlage erhalten die Synodalen den Synodebeschluss zu Traktandum 7, bei dem es eine kleine Korrektur gab: Es handelt sich um die 2. Lesung.
3. Fritz Bösiger bittet die Synodalen, die Voten kurz und präzise zu halten, mit Antrag oder Empfehlung, ausgenommen bei Anfragen und Antworten. Die Anrede lautet kurz und knapp: «Meine Damen und Herren».
4. Wenn kein Gegenantrag vorliegt, wird von der Möglichkeit von stillschweigenden Beschlüssen gemäss § 45 GO Gebrauch gemacht.
5. Es wird gebeten, vor jeder Wortmeldung Name und Kirchgemeinde zu nennen. Weiter werden Synodale mit vorbereiteten Wortmeldungen gebeten, diese der Geschäftsstelle zuzustellen. Dies erleichtert die Protokollerstellung.
6. Im Weiteren wird gebeten, allfällige Anträge, namentlich zu Traktandum 7 betreffend Teuerungsausgleich Personalgesetz und Traktandum 11 betreffend Genehmigung Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Luzern, schriftlich zu stellen. Dies u.a. deshalb, da zu Traktandum 7 (Teuerungsausgleich) ein Antrag auf Geheimhaltung vorliegt. Entsprechende Antragsformulare können bezogen werden.
7. Synodale, welche die Versammlung verlassen, werden ersucht, sich bei der Vizepräsidentin der Synode abzumelden.
8. Um 16.00 Uhr gibt es eine Kaffeepause.

Traktandum 3 Appell

Die Stimmzählerin, Ruth Heiniger, und der Stimmzähler, Patrick Siegrist, führen den Appell durch.

Entschuldigt sind:

Beer Regula
Furrer Anita
Möri Peter

Ruf Maurus
Senn Therese
Steiner Thomas

Trottmann Sabine
Walther Lukas

Es sind 51 Synodale anwesend und die Synode ist damit beschlussfähig.

Traktandum 4

Inpflichtnahme von lic. iur. Daniel Zbären als Synodeschreiber

Der Synodalrat hat Daniel Zbären als neuen Kirchenschreiber und damit gleichzeitig als Synodeschreiber angestellt. Gemäss § 7 Abs. 1 lit. b Organisationsgesetz (OG) ist er durch den Synodepräsidenten in Pflicht zu nehmen.

Fritz Bösiger führt die Inpflichtnahme durch und bittet alle Anwesenden, sich dazu von den Sitzen zu erheben. Er liest die Formel des Gelübdes vor, die Daniel Zbären mit den Worten «ich gelobe es» bestätigt. Der Synodepräsident gratuliert Daniel Zbären zu seinem neuen Amt und wünscht ihm dafür viel Freude und Erfolg.

Traktandum 5

Protokoll Nr. 120 der Synodesitzung vom 18. Mai 2022

Innert der vorgeschriebenen Frist sind keine Beanstandungen zum Protokoll eingereicht worden. Das Protokoll gilt damit als genehmigt.

Traktandum 6

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission

Durch den Rücktritt von Ruth Burgherr aus der Synode ist in der Geschäftsprüfungskommission eine Vakanz entstanden. Es ist deshalb eine Ersatzwahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission erforderlich.

Wegen des Rücktritts während der laufenden Legislatur erfolgt die Ersatzwahl an der heutigen, ordentlichen Synodesitzung.

Die Fraktion Agglomeration schlägt vor, Marianne Zumsteg als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der laufenden Amtsperiode 2021-2025 zu wählen.

Da keine Wortmeldung erfolgt, schreitet der Synodepräsident zur Wahl. Er lässt die Stimmzählerin und den Stimmzähler die Wahlzettel austeilen.

Die Stimmzählerin und der Stimmzähler sammeln die Wahlzettel ein und nehmen die Auszählung zusammen mit dem Synodeschreiber und der Vizepräsidentin der Synode vor.

Der Synodepräsident gibt das Wahlresultat bekannt:

Ausgeteilte Stimmzettel	51
Eingegangene Stimmzettel	51
Gültige Stimmzettel	51
Leere Stimmzettel	0
Ungültige Stimmzettel	0
Absolutes Mehr	26

Marianne Zumsteg ist mit 51 Stimmen einstimmig gewählt. Fritz Bösiger gratuliert ihr herzlich zur Wahl als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission und wünscht ihr viel Freude im neuen Amt.

Traktandum 7

Bericht und Antrag Nr. 330 des Synodalrats an die Synode betreffend die Teilrevision des Personalgesetzes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche vom 30. Mai 2018 (Teuerungsausgleich Löhne), 2. Lesung

Da es sich um die zweite Lesung handelt, wird keine Eintretensdebatte geführt und somit direkt zur Detailberatung übergegangen.

Detailberatung

Es liegen ein Ordnungsantrag von Ginette Bättig auf geheime Abstimmung sowie ein Ordnungsantrag der Fraktion Agglomeration auf Rückweisung des vorliegenden Geschäftes vor.

Der Antrag auf geheime Abstimmung bezieht sich gemäss der heutigen Präzisierung von Ginette Bättig auf die Schlussabstimmung. Daher schlägt der Synodepräsident vor, dass über diesen Antrag erst unmittelbar vor der Schlussabstimmung beschlossen wird.

Diesem Vorgehensvorschlag wird nicht opponiert.

Zum Rückweisungsantrag der Fraktion Agglomeration übergibt der Synodepräsident das Wort an deren Sprecher Urs Thumm.

Die Fraktion Agglomeration beantragt die Rückweisung des vorliegenden Geschäftes der Teilrevision des Personalgesetzes (PG) betreffend Teuerungsausgleich. Urs Thumm präzisiert einleitend, dass die Haltung der Fraktion zur Rückweisung nicht einstimmig ist. Es stimmten 9 zu 4 Stimmen für die Rückweisung bei 1 Enthaltung.

Die Begründung zum Ordnungsantrag lautet wie folgt:

- Die vorgeschlagene Lösung ist eine nicht tragbare Beschneidung der Gemeindeautonomie. Das deckt sich mit den Erkenntnissen von Christian Marti, Präsident der Kirchgemeinde Sursee, mit dem ein Austausch stattgefunden hat. Urs Thumm äussert sich an dieser Stelle nicht im Detail zu den Überlegungen und Vorschlägen in den Abschnitten 5, 6 und 7, meint aber, dass diese durchaus als Grundlage für die künftige Überarbeitung dienen könnten. Er hat nur einen kurzen Kommentar zu Abschnitt 8 im Bericht und Antrag. Ihn hat stark irritiert, dass Pensenreduktionen, also Stellenabbau, zur Finanzierung von Teuerungszulagen vorgesehen werden sollen. Diese Denkweise ist ihm fremd und er findet sie falsch. Bevor Stellen abgebaut werden, soll eher der Teuerungsausgleich angepasst werden. Auch dies eine Entscheidung, welche nur die zuständige Stelle fällen kann und nicht durch einen «Zwangsteuerungsausgleich» erfolgen darf.
- Bereits im Rahmen der 1. Lesung hat Urs Thumm eine Rückweisung gefordert. Jede Lösung, egal wie sie formuliert wird, muss am Schluss der Kirchgemeinde die freie Entscheidung ermöglichen. § 34 Abs. 2 PG muss immer vorgehen, was

bedeutet, dass die zuständige Stelle im Rahmen der bewilligten Mittel generelle, individuelle oder strukturelle Lohnanpassungen vorsehen kann. Neben der Nominallohnentwicklung berücksichtigt sie die Arbeitsmarktlage und den Erhalt der Kaufkraft.

§ 34 zeigt die Problematik auf:

- Einerseits legt die zuständige Stelle (also die Exekutive der Kirchgemeinde) die jährlichen Lohnanpassungen im Rahmen der bewilligten Mittel fest.
- Andererseits darf die zuständige Stelle die Lohnklassen nicht anpassen, da diese im Personalgesetz aufgeführt sind und eine Änderung durch die Synode erfolgen muss. So bleibt nur der Weg über Zulagen, was bei länger anhaltender Teuerung keine taugliche Lösung darstellt und das System verändert.
- Dies erachtet Urs Thumm als «Konstruktionsfehler». Er hat die Protokolle der Beratungen des Personalgesetzes konsultiert und keine Hinweise dazu gefunden. Nicht einmal der Punkt, dass der Anhang mit den Lohnklassen im Personalgesetz stehen soll, wurde diskutiert. Es wurde einfach so gemacht und akzeptiert.
- Eine Lösung muss in Richtung der Behebung dieses «Konstruktionsfehlers» gehen. Ziel soll sein, dass die Kirchgemeinden die Lohnklassen für den Ausgleich der Teuerung selber anpassen dürfen. Damit die Einheitlichkeit weitmöglichst gewährt bleibt, wie von verschiedener Seite gefordert wird, können die Lohnklassen im Personalgesetz bleiben, jedoch nicht mehr als zwingende Vorschrift, sondern als Empfehlung. Das gleiche könnte für die Berechnung der auszugleichen den Teuerung gelten. Zudem benötigen die Kirchgemeinden Zeit, um erkennen zu können, wie sich die Teuerung auf die Kirchensteuern auswirkt. Steigen diese im gleichen Rahmen wie die Teuerung, kann der Ausgleich erfolgen. Wenn die Steuern aber stagnieren oder sogar sinken, dann wird ein Teuerungsausgleich schwierig und erfordert entsprechende Massnahmen.
- Damit wird eine grösstmögliche Autonomie der Kirchgemeinden erreicht, die am besten wissen, in welchem Umfang sie die Teuerung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ausgleichen können. Gleichzeitig wird damit dem AKV-Prinzip gefolgt, also Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung am richtigen Ort.
- Beim Durchlesen der Protokolle hat sich Urs Thumm auch die Themen «Vereinheitlichung der Löhne» und «Lohngerechtigkeit» angeschaut. Diese Themen sollen bei dieser Überarbeitung ebenfalls evaluiert werden. Leider hat er keine Ausführungen dazu gefunden. Eine sinnvolle und praktische Überarbeitung dieser Zielsetzung wäre hier durchaus angebracht. Die Systematik kann seines Erachtens beibehalten werden, doch bei den Lohnbändern ergibt sich aus der Praxis der Bedarf nach einer höheren Flexibilität in den tiefen, aber auch in den obersten Bereichen. Es ist eine Tatsache, dass in der Stadt, in der Agglomeration und auf dem Land unterschiedliche Lebenshaltungskosten bestehen, insbesondere beim Wohnraum. Ein Ausgleich kann nur über die Löhne erfolgen, dementsprechend muss es möglich sein, in der Stadt und in der Agglomeration entsprechend angepasste Löhne zahlen zu können.
- Die umfassende Überarbeitung soll in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden erfolgen. Es wurde in der Fraktion kritisch vermerkt, dass es für die vorliegende, wichtige Gesetzesänderung keine Vernehmlassung bei den Kirchgemeinden gegeben hat, obgleich sie primär die Kirchgemeinden betrifft.

Urs Thumm bittet die Synodalen, den Antrag auf Rückweisung zu unterstützen. Rückweisung heisst nicht Ablehnung einer Gesetzänderung, sondern stellt seiner Ansicht nach einen Auftrag für die Suche nach einer besseren Lösung dar. Die Stossrichtung dazu hat er in seinen Ausführungen aufgezeigt. Dieses vorgeschlagene Vorgehen führt nicht zu Nachteilen für die Mitarbeitenden. Wie Christian Marti ebenfalls vorgeschlagen hat, kann für 2023 und/oder 2024 der Kaufkraftverlust mit Zulagen ausgeglichen werden.

Für die GPK spricht Walter Stucki. Die Teilrevision des Personalgesetzes wurde in der Geschäftsprüfungskommission eingehend diskutiert. Eine Mehrheit stimmt der Vorlage zu, eine grosse Minderheit hat sich der Stimme enthalten. In der Debatte wurden folgende Punkte eingebracht:

- Handelt es sich bei der Vorlage in vorliegender Form um eine 2. Lesung? Hat die Synode dies in der 1. Lesung so verabschiedet? Sollte den Kirchgemeinden ein Spielraum von 2 % eingeräumt werden?
- Einheitliche Entlohnung und Autonomie der Kirchgemeinden geht das?
- Der Teuerungsausgleich für das Jahr 2023 wird bei der vorliegenden Lösung vermisst.

Gemäss Hans Küher spricht sich eine starke Minderheit der Fraktion Stadt für einen gänzlichen Verzicht auf eine Teilrevision des Personalgesetzes aus. Dies mit der Begründung, dass die geltende Fassung von § 34 Abs. 2 PG, welchen Urs Thumm bereits zitiert hat, die Möglichkeit für eine generelle Lohnanpassung und damit auch die Möglichkeit eines Teuerungsausgleichs beinhaltet und die Kirchgemeinden nach geltender Fassung des Personalgesetzes jährlich autonom entscheiden können, ob sie ihn ganz, teilweise oder nicht gewähren wollen. Eine knappe Mehrheit der Fraktion hielt dafür, dass die Teuerung alle Mitarbeitenden der Landeskirche und Kirchgemeinden gleichermassen betrifft und deshalb im Personalgesetz für alle gleich geregelt werden soll. Man war sich aber einig, dass die nun vorgelegte Fassung in Bezug auf Zuständigkeit, Verfahren, Stichtag und nachträglichem Ausgleich, nicht oder nur teilweise gewährtem Teuerungsausgleichs kaum praxistauglich erscheint und so nicht zu genehmigen ist. Zusammenfassend unterstützt die Fraktion Stadt den Antrag auf Rückweisung.

Christian Walss teilt mit, dass an der Sitzung vom 7. November 2022 die Religiös-Soziale Fraktion den neuen Vorschlag des Synodalrats zum Verfahren zwei Stunden lang intensiv diskutiert hat. Die Meinungen gehen hier auseinander, von Zustimmung über Rückweisung bis hin zur Ablehnung. Daher hat die Religiös-Soziale Fraktion für die Detailberatung und die Beschlussfassung Stimmfreigabe beschlossen.

Auch die Fraktion Land hat diskutiert. Es gibt mehrere Stimmen, die für den vollumfänglichen automatischen Teuerungsausgleich sind. Die Fraktion Land denkt aber, dass dieser hier nicht mehrheitsfähig ist. Bei einer Teuerung von aktuell 3 % muss etwas passieren, da ist man sich einig, und die vorgeschlagene Lösung ist der richtige Weg. Andrea Roth ergänzt weiter, dass die Fraktion Land die Vorlage unterstützt, damit nächsten Mai die Abstimmung über die Höhe des Teuerungsausgleichs folgen kann. Eine Ablehnung oder Rückweisung bedeutet zurück auf Feld

«eins». Es hat keine Rücksprache mit den Kirchgemeinden gegeben, wurde vorhin gesagt. Daher sei hier erwähnt, dass es auch keine Rücksprache mit den Katechetinnen, Sekretärinnen, Pfarrpersonen oder Sigristinnen gab. Die Fraktion Land gewichtet die Gemeindeautonomie weniger hoch als die Lohngleichheit der Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation sowie Kirchgemeinden und hat deshalb Annahme beschlossen.

Für den Synodalrat spricht Norbert Schmassmann. Er weist darauf hin, dass er nicht nur zum Rückweisungsantrag spricht, sondern bereits auf die Vorlage eingeht. Dies deshalb, weil bereits vor der Abstimmung über die Rückweisung das Wissen vorhanden sein muss, um was es geht. Denn es geht um sehr viel und die Synodalen haben heute eine grosse Verantwortung. Ja, Inflation, Teuerung, steigende Energiepreise, steigende Krankenkassenprämien beschäftigen alle, auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche. So beträgt aktuell die Jahresteuern in der Schweiz gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise genau 3 %. Man muss der Realität in die Augen schauen.

- Es ist festzuhalten, dass die Inflation in den letzten Monaten für viele Länder und damit viele Menschen zu einem grossen Problem geworden ist. Alle wissen warum. Stichworte sind der Krieg in der Ukraine, die Energiemangellage, die steigenden Elektrizitäts- und Ölpreise und natürlich auch die steigenden Krankenkassenprämien. Zurzeit beträgt die Jahresteuern in der Schweiz deutlich mehr als 3 %. Das ist viel und gleichzeitig wenig im Vergleich zu anderen Ländern, wo die Teuerung aktuell rund 10 % beträgt.
- Gleichzeitig muss man feststellen, dass es den vollen oder gar automatisierten Teuerungsausgleich fast nirgends mehr gibt. Denn die meisten Arbeitgeber bzw. Institutionen mit Arbeitgeberfunktion können sich aktuell einen vollen Teuerungsausgleich nicht mehr leisten. Ob die Landeskirche bzw. die Kirchgemeinden im Kanton Luzern hier eine Ausnahme bilden, ist eine Frage, die die Synodalen heute indirekt beantworten müssen.
- Jede Institution mit Arbeitgeberfunktion steht unter dem moralischen und auch rechtlichen Druck, seine Angestellten gleich zu behandeln; auch die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern.

Eine weitere Realität, welcher man in die Augen schauen muss, sind die vorhandenen Rechtsgrundlagen. Einerseits ist da der Verfassungsauftrag. In der neuen Kirchenverfassung steht, dass die Synode, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, über Erlass, Änderung oder Aufhebung des Personalgesetzes für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation beschliesst. Er betont das Wörtchen «und», da von der Verfassung her die Synode den Auftrag hatte, ein einheitliches Personalgesetz zu erlassen, das in gleicher Weise für die Landeskirche wie auch die Kirchgemeinden gilt. Mit Beschluss vom 30. Mai 2018 hat genau dies die Synode getan.

Da wurde ein neues Personalgesetz beschlossen, das gleich im § 1 festhält, dass dieses Gesetz die Dienste der Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden regelt. Dies heisst, der Gesetzgeber, also die Synodalen, wollten ein Personalgesetz, das für alle Mitarbeitenden in gleicher Weise gilt. Zusammengefasst bedeutet das:

- Eine absolute Gemeindeautonomie im Personalbereich ist vom Grundsatz her gar nicht möglich, sondern wäre sowohl verfassungs- als auch gesetzeswidrig.
- Es gibt für die Regelung des Teuerungsausgleichs keine Lösung ohne Ankratzten der Gemeindeautonomie.
- Ein Vergleich mit dem Kanton oder mit anderen Landeskirchen mit «voller Gemeindeautonomie» ist daher bei der Lösungsfindung nicht zulässig.

Zur Gemeindeautonomie:

- Die als zu kompliziert erachtete Lösung mit der «maximalen Unterschreitung des Teuerungsausgleichs um maximal 2 Prozentpunkte» wurde in 1. Lesung bekanntlich abgelehnt. Sie hätte zwar eine gewisse Gemeindeautonomie gebracht, hätte aber zu unterschiedlichen Lohntabellen in den verschiedenen Kirchgemeinden geführt und wäre vor dem Anspruch einer Gleichbehandlung der Mitarbeitenden problematisch gewesen.
- Bereits in der 1. Lesung beschloss sodann die Synode eine Lösung, bei welcher «Rücksprache» mit den Kirchgemeinden vorgenommen werden muss.
- Die jetzt für die 2. Lesung beantragte Lösung ist hingegen absolut verfassungs- und gesetzeskonform.
- Der Gemeindeautonomie wird jetzt, also mit der gemäss B+A 330 vorgeschlagenen bereinigten Lösung, Rechnung getragen, indem, vor dem abschliessenden Entscheid über den Teuerungsausgleich, die Kirchgemeinden jedes Jahr einbezogen und angehört werden.

An dieser Stelle geht Norbert Schmassmann auf die Frage ein, ob § 34 des geltenden PG, wie verschiedentlich behauptet wird, eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Teuerungsausgleichs darstelle. Anhand des Wortlautes von § 34 regelt der Synodalarat die Grundsätze der Lohnfestlegung und der Gewährung von Zulagen. Dann kommt der entscheidende Absatz 2, wonach die zuständige Stelle jährlich im Rahmen der bewilligten Mittel generelle, individuelle oder strukturelle Lohnanpassungen vorsehen kann. Dabei berücksichtigt sie bei ihrem Entscheid unter anderem die Nominallohnentwicklung, die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Erhaltung der Kaufkraft. Dieser Absatz 2 erteilt der «zuständigen Stelle», in den Gemeinden sind das die Kirchenvorstände, zwar gewisse Kompetenzen. Aber der Gesetzesparagraph gibt keine klare Anweisung, wie die Kaufkrafterhaltung umgesetzt werden soll. Dieses Manko wurde bereits früh erkannt und war auch der Auslöser für den Willen, das Personalgesetz in diesem Punkt anzupassen. Absatz 3 regelt die Möglichkeit, dass die zuständige Stelle statt einer Lohnanpassung nach Absatz 2 eine Einmalzulage vorsehen kann.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die verschiedenen Arten von Lohnerhöhungen auseinandergelassen werden:

1. generelle Lohnanpassungen (erfolgen mittels eines Stufenanstiegs, der allen Mitarbeitenden gewährt wird)
2. individuelle Lohnanpassungen (im Einzelfall aufgrund besonderer Leistungen oder Verdienste mittels zusätzlichem Stufenanstieg)
3. strukturelle Lohnanpassungen (im Einzelfall aufgrund zusätzlicher Aufgaben oder Umorganisation ebenfalls in Form eines zusätzlichen Stufenanstiegs)
4. Teuerungsanpassungen (zwecks Kaufkrafterhaltung)

Gemäss PG § 33 gibt es 20 Lohnklassen mit je 36 Stufen. Die Lohnklassen sind bekanntlich in Anhang I des PG betragsmässig definiert. Innerhalb jeder Lohnklasse sind generelle, individuelle oder strukturelle Lohnanpassungen möglich. Aber nur bis zu einer fix festgelegten Obergrenze, nämlich dem Lohnmaximum jeder Lohnklasse. Bei Lohnstufe 36 ist das Lohnmaximum in jeder Lohnklasse erreicht. Ein Teuerungsausgleich bedeutet, dass die ganze Lohntabelle um einen bestimmten Prozentsatz angehoben wird. Bei der aktuellen Teuerung wäre dies eine Anhebung um 3 %. Das heisst, jede Lohnklasse wird um 3 % angehoben. Und innerhalb jeder Lohnklasse wird jede Lohnstufe ebenfalls um 3 % angehoben. Generelle, individuelle und strukturelle Lohnanpassungen finden dann innerhalb der um 3 % teuerungsangepassten Lohntabelle statt. So oder so finden generelle, individuelle oder strukturelle Lohnanpassungen immer nur innerhalb einer bestimmten Lohnklasse statt. Wenn jemand das Lohnmaximum seiner Lohnklasse, also Stufe 36, erreicht hat, gibt es darüber hinaus keine Lohnerhöhung mehr, es sei denn, dass die betroffene Person in eine höhere Lohnklasse befördert wird oder eben wegen des Teuerungsausgleichs der nominale Lohn, sprich die ganze Lohntabelle, erhöht wird. Dies ergibt folgendes Zwischenfazit:

- Generelle Lohnerhöhungen und Ausgleich der Teuerung werden in den Diskussionen immer wieder verwechselt und vermischt. Es ist nicht das Gleiche.
- Der heutige § 34 im PG ist keine ausreichende (oder sogar gar keine) Rechtsgrundlage für die Bemessung, Festlegung und Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs.
- Kurz: Es besteht eine Lücke im Gesetz. Diese Lücke will und muss man schliessen.

Mit der Anknüpfung an die erste Lesung dieses Geschäfts in der letzten Synode vom 18. Mai 2022 fährt Norbert Schmassmann weiter.

- Bekanntlich ist die Synode auf das Geschäft der Teilrevision des Personalgesetzes eingetreten und hat das Geschäft nicht zurückgewiesen. Dies heisst, die Synode wollte eine Lösung. Wenn heute die Teilrevision des Personalgesetzes abgelehnt oder das Geschäft zurückgewiesen wird, dann würde die Synode inkonsequent handeln.
- Es war die Erwartungshaltung der Synode, dass die in der 1. Lesung spontan verfasste Gesetzesanpassung im Hinblick auf die 2. Lesung formell und inhaltlich noch justiert wird. Das war der Auftrag an den Synodalrat. Und genau das hat der Synodalrat gemacht.

Im Hinblick auf die Justierung der Gesetzesanpassung hat der Synodalrat die gemäss 1. Lesung unbestrittenen Anliegen aufgegriffen. Norbert Schmassmann fasst dies in einem weiteren Zwischenfazit zusammen. Die unbestrittenen Anliegen aus der 1. Lesung vom 18. Mai 2022 waren:

1. Die Kaufkraft der Löhne aller Mitarbeitenden soll (möglichst) erhalten werden.
2. Auch beim Teuerungsausgleich soll der Grundsatz der Vereinheitlichung des Lohnsystems innerhalb der Landeskirche gelten.
3. Die Gemeindeautonomie bzw. die finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinden sollen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Aufgrund der dargelegten Zwischenfazit hat der Synodalrat in zwei Punkten die in

1. Lesung beschlossene Gesetzesanpassung «nachgebessert»:
 1. Die Synode (und nicht der Synodalrat) soll über den Teuerungsausgleich entscheiden. Dies entspricht dem AKV-Prinzip, da die Synode mit der Budgetgenehmigung auch die finanziellen Mittel beschliesst. Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung sollen am gleichen Ort angesiedelt sein.
 2. Es soll keine anhaltende Kaufkrafterosion stattfinden; dies dank einer Regelung, die es erlaubt, in Vorjahren nicht ausgeglichene Teuerung nachträglich (ganz oder teilweise) auszugleichen, sofern es die finanziellen Verhältnisse der Landeskirche und der Kirchgemeinden erlauben.

Nun geht Norbert Schmassmann auf die Voten und Bemerkungen aus den Fraktionen ein und möchte in gewissen Punkten entschieden widersprechen:

- Das AKV-Prinzip werde verletzt. Nein, im Gegenteil. Das hat er vorhin bereits ausgeführt.
- Der Synodalrat solle über den Teuerungsausgleich entscheiden. Nein, denn die Synode steht in der Verantwortung, da die Synode auch das Budget beschliesst.
- Die Gemeindeautonomie werde missachtet. Nein, die Kirchgemeinden werden jedes Jahr miteinbezogen und angehört.
- Ein vereinheitlichter Teuerungsausgleich für alle Mitarbeitenden wird im Grundsatz begrüsst. Dies ist aber nur mit der jetzt unterbreiteten Lösung möglich.
- Die Bestimmungen in § 34 des PG seien ausreichend für die Gewährung eines Teuerungsausgleichs. Nein, das PG ist gerade in diesem Punkt unklar und enthält eine Lücke.
- Der Stichtag Februar sei zu früh. Nein, es braucht einen Vorlauf wegen der Vorlage über den Teuerungsausgleich in der Frühjahrssynode und wegen des Budgetprozesses in den Kirchgemeinden und in der landeskirchlichen Organisation.
- Immer wieder wird die Gemeindeautonomie ins Feld geführt. Ja, diese wird etwas eingeschränkt. Aber vor dem Hintergrund der Verfassung und von § 1 des PG ist keine andere Lösung möglich. Er stellt den Synodalen die Gegenfrage: Will man innerhalb der Landeskirche (inkl. Kirchgemeinden) die Mitarbeitenden ungleich behandeln? Dies darf man gar nicht – und zwar sowohl aus rechtlichen als auch aus moralischen Gründen.
- Es brauche eine Lösung bereits per 1. Januar 2023. Ja, wäre schön. Aber leider fehlt aktuell die gesetzliche Grundlage dazu, ausser die Synode beschliesst heute unter Traktandum 10 (Budget und AFP) eine einmalige Lohnzulage in zu bestimmender Höhe. Hier ist allerdings der wichtige Hinweis anzubringen, dass ein solcher Beschluss nur für die landeskirchliche Organisation Gültigkeit hätte, nicht aber für die Kirchgemeinden.
- In den Fraktionsvoten war ausserdem immer wieder der Wunsch nach einem für alle Mitarbeitenden in gleicher Weise gewährten, wenn möglich umfassenden, also vollen Teuerungsausgleich, hör- und spürbar. Ja, selbstverständlich kann man das machen. Und es wäre mit Abstand die einfachste und erst noch «gerechteste» Lösung für die Mitarbeitenden, aber gleichzeitig auch die teuerste.
- Wenn man das will, müsste eine Lösung beschlossen werden, bei welcher auf die Anhörung der Kirchgemeinden ganz verzichtet wird.

- Und wenn man eine bereits ab 1. Januar 2023 greifende Lösung will, müsste man, mangels einer klaren gesetzlichen Grundlage, unter Traktandum 10 zusammen mit der Budgetgenehmigung den finanziellen Spielraum für eine einmalige Lohnzulage von x % für das Personal der landeskirchlichen Organisation zusätzlich bewilligen; allerdings ohne zu wissen, was die Kirchgemeinden für ihre Angestellten machen.

Weiter kommt Norbert Schmassmann auf die wichtigsten Merkmale der mit B+A 330 beantragten Neuregelung zu sprechen:

- Die beiden Themen «Anpassung der Jahresteuering» und «nachträglicher Teuerungsausgleich» werden vereinigt, dies zur Vereinfachung sowohl in der Berechnung als auch im jeweiligen Antrag an die Synode und in der Beratung in der Synode.
- Wegen der Anhörung der Kirchgemeinden wird der Stichtag für die Feststellung der Teuerung vorverschoben (Index per Februar).
- Massgebend ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Indexstand Ende Februar und dem letzten Indexstand (Basis im Personalgesetz = April 2018), bis zu welchem die Teuerung dann als ausgeglichen gilt.
- In der Frühjahrssynode wird dann über diese Gesamtteuerung entschieden, welche sowohl die Jahresteuering als auch die früher nicht ausgeglichenen Teuerungsteile umfasst.

Norbert Schmassmann erläutert die Systematik der beantragten Gesetzesänderung:

- Das Gesetz soll auf juristisch einfache Art angepasst werden. Bisher haben wir im Personalgesetz zur Regelung der fraglichen Themen zwei Paragraphen. Der eine (§ 33) regelt die Lohnklassen und -stufen sowie die Funktionszuordnung, also das Lohnsystem. Der zweite (§ 34) regelt die Lohnfestsetzung innerhalb dieses Lohnsystems, also die Anwendung. Der Teuerungsausgleich verändert die Lohnklassenansätze und gehört eigentlich zu § 33, der damit aber etwas unübersichtlich würde.
- Es wird daher vorgeschlagen, einen neuen Paragraphen einzuschieben (§ 33a), der ausschliesslich den Teuerungsausgleich regelt. § 33 kann damit unverändert bleiben.
- In § 34 soll neu ergänzt werden, dass Lohnanpassungen mittels Stufenerhöhungen erfolgen (sofern man von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will).

Weiter erklärt Norbert Schmassmann die Berechnungsweise des Teuerungsausgleichs, wie im B+A in Kapitel 7 dargestellt. Demnach berechnet sich der neue Lohnansatz wie folgt:

- Er entspricht dem alten Lohnansatz, multipliziert mit dem Quotienten aus neuem Indexstand mit ausgeglichener Teuerung – dividiert durch den bisherigen Indexstand mit ausgeglichener Teuerung.

Im B+A folgen dann Beispiele auf der Basis von Lohnklasse 15, Stufe 20.

Wichtig ist hier der Hinweis, dass das Verfahren bei der erstmaligen Gewährung des Teuerungsausgleichs etwas speziell sein wird:

- Für den erstmaligen Teuerungsausgleich per 1. Januar 2024 wird die Teuerungsentwicklung seit der massgebenden gesetzlichen Indexbasis der Löhne im

Anhang I des PG herangezogen, also die Indexveränderung zwischen dem Indexstand vom April 2018 mit 101,7 Punkten und dem Indexstand vom Februar 2023.

- Für den zweiten Teuerungsausgleich ein Jahr später, also per 1. Januar 2025, wird die Teuerungsentwicklung zwischen dem Indexstand Februar 2023 und dem Indexstand Februar 2024 herangezogen.
- In den Folgejahren wird dann jeweils analog verfahren. Massgebend für die Festlegung des Teuerungsausgleichs per 1. Januar des Folgejahres ist dann jeweils die Indexveränderung zwischen Februar des Vorjahres und Februar des laufenden Jahres.

Norbert Schmassmann erläutert im Weiteren den vorgeschlagenen Ablauf des Entscheidungsprozesses in jedem Jahr:

- Der Synodalrat wird jeweils März/April die Kirchgemeinden anhören, bevor er seinen Antrag betreffend Teuerungsausgleich formuliert.
- Er wird in seinen Erwägungen jeweils auch eine Beurteilung des allgemeinen Umfelds vornehmen.
- Die Synode wird dann (neu nach § 33a Abs. 2 von Jahr zu Jahr) jeweils in der Frühjahrssynode entscheiden, in welchem Ausmass auf Anfang des Folgejahres die Teuerung ausgeglichen wird, dies heisst, ob die ermittelte Teuerung ganz, teilweise oder nicht ausgeglichen wird.
- Der Synodeentscheid wird dann für die landeskirchliche Organisation, aber auch für die Kirchgemeinden, die Grundlage für die Budgetierung der Personalkosten im Folgejahr darstellen. Bei der Behandlung des Budgets und des AFP in der jeweiligen Herbstsynode erübrigt sich somit eine erneute Diskussion des Teuerungsausgleichs.

Weiter geht es mit den finanziellen Auswirkungen der Vorlage, welche nur schwer bezifferbar sind. Diese hängen jedoch weitgehend davon ab:

- wie sich die weitere Teuerungsentwicklung tatsächlich gestaltet,
- inwieweit die Synode den Spielraum ausschöpft, sprich die Teuerung voll, lediglich teilweise oder gar nicht ausgleicht,
- wie die Interessen der Mitarbeitenden und der Kirchgemeinden von der Synode gewichtet werden,
- wie das Controlling des Personalaufwands erfolgt (Pensenbewirtschaftung, Reorganisationen etc.) und der künftige Finanzausgleich ausgestaltet wird.

Nobert Schmassmann fasst die Vorteile der Vorlage in 2. Lesung wie folgt zusammen:

- Die Löhne werden jährlich überprüft.
- Es besteht kein Anspruch auf einen automatischen oder vollen Teuerungsausgleich. Damit soll den finanziellen Möglichkeiten der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden Rechnung getragen werden.
- Die Kirchgemeinden werden jedes Jahr zuvor angehört (Rücksicht auf die Gemeindeautonomie).
- Genügend Vorlauf für den Budgetprozess in der landeskirchlichen Organisation und in den Kirchgemeinden.

- Gleicher Teuerungsausgleich für alle Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden, womit gleichzeitig die Lohngerechtigkeit erhöht und das Gleichbehandlungsprinzip erfüllt wird.
- Verhinderung langfristiger Kaufkrafterosion.
- Einfache Handhabung: nur eine neue Lohntabelle für alle.
- Und die Schliessung einer Lücke im Personalgesetz.

Der Synodalrat ist überzeugt, dass die jetzt vorgeschlagene Regelung, nach Überarbeitung des Ergebnisses aus der 1. Lesung, sinnvoll, fair, austariert und angemessen ist.

Was sind die Konsequenzen bei einer Rückweisung oder gar Ablehnung der Vorlage:

- Für eine neue Vorlage in 3. Lesung muss auf die Frühjahrssynode gewartet werden.
- Für eine komplett neue Gesetzesüberarbeitung braucht es zwei Lesungen (eine im Mai 2023 und eine im November 2023).
- Solche Verzögerungen verunsichern alle und werden «auf dem Buckel des Personals» ausgetragen.

Das «Sich-Durchwursteln» mit der heutigen fehlenden oder unklaren Gesetzesgrundlage untergräbt die Verfassung sowie das Grundanliegen des Personalgesetzes, fördert ein falsches Verständnis der Gemeindeautonomie und führt nur zu einer immer uneinheitlicher werdenden und damit ungerechteren Anwendung des Personalgesetzes.

Es gibt heute drei Möglichkeiten für die Synode. Zusammengefasst mit folgenden Hauptmerkmalen sind dies:

1. Erste Möglichkeit – Zustimmung zur Vorlage: Bei dieser, aus Sicht des Synodalrats besten Variante, werden die Kirchgemeinden im Vorfeld des jährlichen Entscheids über den Teuerungsausgleich einbezogen; dies heisst, es wird auf die Gemeindeautonomie Rücksicht genommen. Die synodalrätliche Lösung ist für die Mitarbeitenden dennoch einheitlich, fair und transparent.
2. Zweite Möglichkeit – automatischer Teuerungsausgleich: Diese Variante wäre auf einfache Art im Personalgesetz zu verankern. Eine entsprechende Formulierung hat der Synodalrat vorbereitet für den Fall, dass die Synode dies möchte. Diese Variante, die allerdings in allen früheren Debatten immer klar abgelehnt worden ist, wäre für die Mitarbeitenden natürlich die «beste» und damit «gerechteste» Lösung. Allerdings, und dessen muss man sich bewusst sein, gäbe es mit dieser Variante in Sachen Löhne überhaupt keine Gemeindeautonomie mehr.
3. Dritte und letzte Möglichkeit – gar keine Lösung: Im Falle einer Rückweisung oder gar Ablehnung der Vorlage kommt diese Variante zum Zug. Sie bedeutet, dass der «Konflikt» auf dem Buckel des Personals ausgetragen wird und sich sowohl die Kirchgemeinden als auch die landeskirchliche Organisation auf der Basis unsicherer Rechtsgrundlagen «durchwursteln» müssen. Auf die Konsequenzen einer Ablehnung oder Rückweisung wurde bereits eingegangen.

Nobert Schmassmann kommt zum Antrag an die Synode:

- Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. d der Kirchenverfassung beantragen der Synodalrat und grossmehrheitlich auch die GPK der Synode eine Teilrevision des Personalgesetzes mittels eines neuen § 33a und einer Anpassung von § 34 Abs. 2 sowie eines neuen Anhangs I.
- Den entsprechenden Entwurf des Synodebeschlusses kann der Beilage zu B+A 330 entnommen werden.

Nochmals erwähnt sei hier, wenn für das Personal der landeskirchlichen Organisation bereits per 1. Januar 2023, ohne gesetzliche Grundlage, eine Lösung vorliegen soll, muss die Synode unter Traktandum 10 den finanziellen Spielraum für eine einmalige Zulage in noch zu bestimmender Höhe beschliessen. Für jedes Prozent Lohnanpassung würden zusätzliche Kosten von rund CHF 10'000.00 anfallen. Bei aktuell 3 % Jahreststeuerung also rund CHF 30'000.00. Um diesen Betrag würde sich der Aufwandüberschuss im Budget 2023 vergrössern, nämlich auf rund CHF 125'000.00. Es obliegt der Synode, darüber zu entscheiden.

Der Synodalrat beantragt überzeugt, den gestellten Rückweisungsantrag abzulehnen und der Vorlage zuzustimmen.

Urs Thumm möchte auf ein paar Punkte von Norbert Schmassmann eingehen. Es scheint nicht das gleiche Verständnis vorhanden zu sein, wer welche Kompetenzen hat. Die Synode beschliesst das Budget der landeskirchlichen Organisation und nicht dasjenige der Kirchgemeinden. Sein Verständnis von AKV sieht Urs Thumm auf der Ebene Kirchgemeinde und nicht auf der Ebene Landeskirche. Mit Blick auf den Finanzausgleich warnt er vor dem Ausgleich von unterschiedlichen Teuerungsausgleichen in den verschiedenen Kirchgemeinden. Gemäss seiner Kenntnis bildete weder in Bund noch im Kanton je ein Thema, unterschiedliche Teuerungsausgleiche mit einem Finanzausgleich zu kompensieren. Er hält zudem fest, dass eine Ablehnung nicht mit einer Rückweisung gleichgesetzt werden kann. Eine Rückweisung ist ein Ja zu einer gesetzlichen Lösung, aber nicht wie sie vorliegt. Es bedarf einer Anpassung, damit sie mehrheitsfähig ist. Bei einer Ablehnung ist die Gesetzesänderung vom Tisch. Dies ist aber nicht der Wille der Antragssteller für die Rückweisung.

Eric Bartsch erkundigt sich, wann sein eingereichter Antrag behandelt wird. Der Synodepräsident führt aus, dass dies vor der Schlussabstimmung der Fall sei.

Lilian Bachmann bedankt sich für die Voten und das ausführliche Votum von Nobert Schmassmann. Es zeigt sich, dass dieses Geschäft eine gewisse Komplexität aufweist. Hier geht es um den Teuerungsausgleich und darüber entscheidet die Synode im Budget, wie auch Norbert Schmassmann vorhin gesagt hat. Letztlich geht es um all die Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden, in der landeskirchlichen Organisation und somit um alle hier Anwesenden. Sie alle brauchen dieses Gesetz jetzt.

Seit Februar herrscht Krieg in der Ukraine. Themen wie Corona, Klimawandel, Energiekrise, weltweite Konfliktherde und globale Krisen bringen die Welt in ein bedrohliches Ungleichgewicht. Das ist auch hier in der Schweiz spürbar. Die Lage

spitzt sich zu und die Arbeitnehmenden bekommen diesen Herbst die Teuerung mit ungewohnter Härte zu spüren. Es sind zurzeit 3 % vielleicht sind es bis im Frühjahr 4 %. Schon frühzeitig wurde erkannt, dass im Personalgesetz die Grundlage für einen einheitlichen Teuerungsausgleich fehlt und hier Handlungsbedarf besteht. Im Mai wurde zum ersten Mal über diese Vorlage beraten. Die Synode war sich in 1. Lesung über einen Teuerungsausgleich für alle Mitarbeitenden einig. Dies mit 49 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Wie dieses Ziel erreicht werden soll, da gab es keinen Konsens. Die 1. Lesung war zugegebenermassen etwas kompliziert. Doch der Synodalrat hat die Anregungen vom Mai aufgenommen, anhand dieser die heutige Vorlage erarbeitet und darüber wird heute beraten. Ihres Wissens stand einzig das «wie» zur Diskussion und nicht das «ob». Die plötzliche Diskussion, ob überhaupt ein Teuerungsausgleich einzuführen sei, irritiert. Wie bereits richtigerweise in 1. Lesung bemerkt, würde dies auf dem Buckel der Mitarbeitenden ausgetragen. Das kann und darf nicht sein. Eine einheitliche Lösung für die Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation zu finden, ist ein Spagat und eine grosse Herausforderung. Doch dazu hat die Synode Ja gesagt. Die Mitarbeitenden brauchen jetzt eine Perspektive und sie brauchen sie heute. Sie brauchen ein verlässliches Zeichen der Synode, dass die Synodalen sich für eine Kirche als attraktive Arbeitgeberin einsetzen. Gemeinsam kann dies hier und heute auch gelöst werden. Ziel ist es, ein starker Partner und eine starke Landeskirche zu sein und dies nicht nur im kantonalen, sondern auch im nationalen Vergleich. Es geht letztlich auch um Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit auf dem nationalen sowie inerkantonalen Markt. Ein gegenseitiges Konkurrenzieren unter den Kirchgemeinden darf nicht sein. Es geht um Solidarität gegenüber den Mitarbeitenden innerhalb der landeskirchlichen Organisation und unter den Kirchgemeinden. 2018 wurde Ja gesagt zu dieser Solidarität und ein einheitliches Personalgesetz sowie eine einheitliche Lohnstruktur und damit bewusste Lohngerechtigkeit geschaffen. Dies um sicher zu stellen, dass zum Beispiel Katechetinnen, die in drei oder vier Kirchgemeinden angestellt sind, nicht unterschiedliche Löhne und unterschiedliche Teuerungsausgleiche erhalten. Das soll verhindert werden und auch, dass sich Arbeitgeber aus ihrer Verantwortung stehlen.

Wie bereits erwähnt, Gemeindeautonomie und gleichzeitig interne Lohngerechtigkeit im ganzen Kanton sind eine Herausforderung. Die Synode muss einen Kompromiss finden und dieser Kompromiss muss heute hier ausdiskutiert werden. Es geht um das «wie» und nicht um das «ob». Und dabei geht es auch nicht um die eine, um die richtige oder um eine falsche Lösung. Es sind keine Einzelinteressen gefragt, sondern eine tragfähige Kompromisslösung für alle Mitarbeitenden. Der heutige Vorschlag des Synodalrats ist eine solche Kompromisslösung, und zwar eine tragfähige. Sie kommt den Anliegen aus der 1. Lesung entgegen, hat diese aufgegriffen. Vielleicht müssen in der Detailberatung noch einzelne Korrekturen miteinander ausgehandelt werden. Es ist eine Lösung, die für den ganzen Kanton und für alle Kirchgemeinden gilt und damit auch den Interessen der Kirchgemeinden im Rahmen ihrer Autonomie gerecht wird. Wie bereits gehört, wäre der automatisierte Teuerungsausgleich ein viel weitergehender Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Lilian Bachmann fasst zusammen. Die Synode ist sich einig, dass man einen Teuerungsausgleich für alle Mitarbeitenden und eine attraktive Arbeitgeberin mit interner Lohngerechtigkeit sein will. Dieser Anspruch hat mit der Verfassungsrevision und dem Personalgesetz begonnen. Gemeinsam hat man sich auf den Weg gemacht und dieser soll nun mutig und selbstbewusst beschritten werden. Man soll sich nicht von Einzelmeinungen verunsichern lassen, sondern gemeinsam soll diskutiert und eine Lösung ausgehandelt werden. Die Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation sollen eine Perspektive haben. Mit dem heutigen Beschluss kann in der aktuell schwierigen Zeit ein solidarisches Zeichen gesetzt werden. Deshalb bittet sie die Synodalen, von einer Rückweisung abzusehen.

Urs Thumm bittet den Synodalrat bezüglich der Verfassung korrekt zu zitieren. Im entsprechenden § 34 steht, die Synode beschliesst, unter Vorbehalt der Rechte der Gesamtheit der Stimmberechtigten, über Erlass, Änderung oder Aufhebung, des Personalgesetzes für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation (lit. d). Der Text enthält kein einziges Adjektiv, das besagt, dass es gleich, gleichwertig oder was auch immer sein muss. Aufgrund seiner Erfahrung interpretiert er es so, dass ein gewisser Spielraum für die Umsetzung im Personalgesetz besteht. Es ist nichts in Stein gemeisselt, sondern es wird einfach ein Personalgesetz verlangt oder nichts.

Lilian Bachmann weist noch einmal darauf hin, dass es hier nicht um Einzelinteressen geht. Die Verfassung hat der Synode den Auftrag gegeben, ein Personalgesetz für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation auszuarbeiten. 2018 wurde das Personalgesetz beschlossen und da waren die meisten hier Anwesenden mit dabei, den Vorredner eingeschlossen.

Corinne Rohner stellt den Antrag, dass bereits über die Rückweisung geheim abgestimmt wird, nicht nur über die Schlussabstimmung.

Hans Küher möchte nochmals klarstellen, dass man sich völlig einig ist und es nicht darum geht, ob man den Teuerungsausgleich regeln soll oder nicht. Es geht darum, wie man ihn regelt. Er ist dezidiert der Auffassung, dass zwischen Rückweisung und Abweisung zu unterscheiden ist. Wenn die Synode Rückweisung beschliesst, dann heisst dies nicht, auf dem Buckel der Angestellten ein Chaos zu veranstalten. Es bedeutet auch nicht, dass die Mitarbeitenden 2023 keinen Teuerungsausgleich erhalten. Die jetzige Regelung erlaubt das Ausrichten eines Teuerungsausgleichs und so lange nichts anderes beschlossen wird, gilt diese nach wie vor.

Eine Rückweisung bedeutet ein Ja, aber nicht so. Wie bereits bei der 1. Lesung geht es nicht darum, dass wenn der Vorschlag abgelehnt wird, dies auf dem Buckel der Mitarbeitenden passieren soll und die Synodalen ihrer Verantwortung nicht nachkommen würden. Rückweisung bedeutet für den Synodalrat, den Inhalt nochmals zu überdenken und prüfen, nach Möglichkeit unter Einbezug der Kirchgemeinden. Der vorliegende Vorschlag hat seine Schwächen in Bezug auf die Zuständigkeit, das Verfahren und den Stichtag. Niemand entscheidet über die Teuerung mit Stichtag Februar, sondern normal ist September, Oktober oder sogar November. Eine elegante Lösung hierfür wäre, wenn zum Beispiel die Zuständigkeit für den

jährlichen Beschluss nicht der Synode übertragen würde, sondern dem Synodalrat. Selbstverständlich muss der Synodalrat Rücksprache mit den Gemeinden nehmen. Doch er muss damit nicht schon im Februar beginnen und auf die Synode im Mai Bericht und Antrag verfassen, sondern dies könnte zeitlich gestaffelt erfolgen.

Kurt Boesch stimmt Hans Küher vollkommen zu. Rückweisung bedeutet nicht Abweisung. Doch was er soeben ausgeführt hat, spricht gegen eine Rückweisung. Er hat klar zum Ausdruck gebracht, und dieser Meinung ist auch Kurt Boesch, dass alle für einen Teuerungsausgleich über die gesamte Landeskirche sind und der Vorschlag gewisse Schwächen hat. Diese Schwächen sind in der Detailberatung mit einfachen Anträgen zu beseitigen. Beispielsweise die Zuständigkeit, wenn nicht die Synode zuständig sein soll, dann muss ein Antrag gestellt werden, um diese dem Synodalrat zu übertragen. Dann wird darüber abgestimmt und das Gesetz kann heute verabschiedet werden und nicht erst in einem Jahr. Klar kann man auch eine Übergangsregelung treffen. Doch gibt es keine Garantie, dass diese bezüglich Teuerungsausgleich in allen Kirchgemeinden einheitlich getroffen wird und insofern würde eine Rückweisung eben doch zum Teil auf dem Rücken der Mitarbeitenden ausgetragen. Er bittet die Synodalen daher, das Geschäft nicht zurückzuweisen, sondern anzubringende Kritik in der Detailberatung mit entsprechenden Anträgen vorzutragen.

Es wird über den Antrag von Corinne Rohner auf geheime Abstimmung über den Rückweisungsantrag abgestimmt. Es stimmen 15 Synodale dafür. Da damit das erforderliche Drittel der Stimmen der anwesenden Synodemitglieder nicht erreicht worden ist, ist der Antrag abgelehnt.

Eric Bartsch erkundigt sich nochmals, wann sein Antrag bezüglich Ablehnung behandelt wird. Weiter möchte er wissen, ob vor der Rückweisung über eine Ablehnung abgestimmt werden kann.

Daniel Zbären erläutert, dass über diesen Antrag erst zum Schluss in der Detailberatung abgestimmt wird, da es sich um einen Gegenantrag zum vorliegenden Synodebeschluss handelt. Wenn jetzt eine Rückweisung beschlossen wird, kann erst in der nächsten Lesung etwas dazu gesagt werden, heute nicht mehr.

Zwei Synodale verlassen den Saal. Es sind neu 49 Synodale anwesend.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Es wird über den Rückweisungsantrag der Fraktion Agglomeration abgestimmt. Die Synode hat den Antrag mit 18 Ja-Stimmen zu 30 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Detailberatung

Der Bericht und Antrag Nr. 330 wird seitenweise durchgegangen. Zu folgenden Punkten wird das Wort verlangt.

Peter Laube hat eine Frage an Synodalrat Norbert Schmassmann. Er möchte wissen, wieso man gegenüber dem Antrag aus 1. Lesung eine Kompetenzverschiebung vom Synodalrat an die Synode macht. Ist es juristisch falsch, wie es in der 1. Lesung beschlossen wurde? Oder ist das nur ein Mangel, den man mit dem Vorteil verbinden könnte, dass bei einem Beschluss durch die Synode die aktuelleren Zahlen verwendet werden könnten?

Norbert Schmassmann nimmt dazu gerne Stellung. Es geht einerseits um den Prozess. Wenn der Synodalrat die Kirchgemeinden anhört und einen Vorschlag macht, dann kommt dieser Vorschlag bei der vorliegenden Lösung nicht einfach nur von der Exekutive, sondern wird auch vom Parlament abgesegnet. Weshalb ist dies wichtig? Weil der Beschluss über die Bewilligung des Teuerungsausgleiches unmittelbare Folgen hat, sowohl für das Budget der landeskirchlichen Organisation als auch dasjenige der Kirchgemeinden. Andererseits geht es um das AKV-Prinzip. Die gleiche Behörde, die über die Höhe des Teuerungsausgleiches in der landeskirchlichen Organisation entscheidet, muss auch über das Budget derselben beschliessen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass die Synode die Vorentscheidung der Exekutive übersteuert und dann in der Budgetbehandlung den Teuerungsausgleich anpasst. Das geht nicht auf. Der Einbezug der Kirchgemeinden findet jedes Frühjahr statt, so wie das dargestellt ist.

Seite 4

Christian Walss stört sich am gewählten Stichtag Februar. Er findet diesen zu spät und hätte da gerne eine bessere Lösung. Eine Möglichkeit wäre, sich nicht nur an den Zahlendaten des Konsumentenindexes zu orientieren, sondern auch an den Projektionen der Schweizerischen Nationalbank und diese in die Überlegungen mit einzubeziehen. So käme man möglicherweise einer Teuerung näher, die sich gegen Ende Jahr dann auch wirklich realisiert.

Für Norbert Schmassmann braucht es einen einfachen und praktikablen Prozess und der Landesindex für Konsumentenpreise ist eine breit akzeptierte Masszahl. Wenn man mit Projektionen arbeiten will, wird es schnell kompliziert. Er möchte auch daran erinnern, dass es während vielen Jahren keine Teuerung oder sogar eine Negativteuerung gab. Bei einer erstmaligen Berechnung des Teuerungsausgleiches auf der Basis des Februar-Indexes 2023, wird sowieso um fast fünf Jahre zurück gegangen, nämlich auf den Wert von April 2018. Die Differenz wird gross sein, da die jetzige Jahresteuern bereits 3 % ausmacht. Die Indexbasis ist nicht entscheidend. Wichtig ist, dass alle zwölf Monate gemessen wird. So ergeben sich langfristig keine Nachteile für die Mitarbeitenden. Ebenfalls wichtig ist der bereits erwähnte Vorlauf und dieser ist berücksichtigt. Wenn der Synodalrat im Frühjahr eine Umfrage macht, brauchen die Kirchgemeinden einige Wochen Zeit, um zu beraten und erst danach kann die Vorlage an die Synode. Hier in der Synode sind Vertreterinnen und Vertreter der Kirch- und Teilkirchgemeinden anwesend und eine einheitliche Lösung ist wichtig. Diese Lösung mag der Gemeindeautonomie etwas widersprechen, doch sie muss breit getragen und abgestützt sein. Deshalb braucht es diese Verschiebung des Indexstichtages.

Kurt Boesch unterstützt die Aussage von Norbert Schmassmann bezüglich der Festlegung der Teuerung aufgrund von Prognosen. Diese Variante ist nicht praktikabel, weil man nicht weiss, ob die Prognose tatsächlich eintritt und man dann zu viel oder zu wenig Teuerung beschlossen hat. Der Stichtag Februar ist sehr früh. Es gäbe eine Variante, den Stichtag etwas nach hinten zu schieben, nämlich dann, wenn die Synode erst in der ordentlichen Herbstsession, Mitte November, über den Teuerungsausgleich entscheiden würde. So könnte man den nicht mehr so weit zurückliegenden Indexstand Juli nehmen. Ein grosser Nachteil dabei ist jedoch, dass die Kirchgemeinden ihren Budgetprozesses praktisch abgeschlossen haben. Das heisst, die Kirchgemeinden müssten bei der Budgetierung anhand des Indexstandes Juli den maximal möglichen Teuerungsbetrag einberechnen. Falls die Synode danach beschliessen würde, nicht den vollen Teuerungsausgleich zu gewähren, hätten die Kirchgemeinden zu viel budgetiert.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Synodepräsident übergibt das Wort an Eric Bartsch, welcher den Sachantrag gestellt hat, den Bericht und Antrag 330 des Synodalrats betreffend Teilrevision des Personalgesetzes (Teuerungsausgleich Löhne) zu verwerfen und ersatzlos abzulehnen. Erich Bartsch möchte den Mitarbeitenden einen Teuerungsausgleich ermöglichen und zwar schon ab 2023. Schaut man in die Tagespresse, überschlagen sich da aktuell die Meldungen von verschiedenen Firmen zum Thema Lohnerhöhungen 2023. Diese bewegen sich in der Höhe von 2 % bis 3,5 %. Der Auftrag zur Überarbeitung des Personalgesetzes wurde mit dem Ziel erteilt, die Kaufkraft der Löhne aller Mitarbeitenden mittels eines Teuerungsausgleichs zu erhalten. Dieses Ziel wurde (zumindest für 2023) nicht erreicht. Mit der aktuellen (unveränderten) Version des Personalgesetzes haben die Kirchgemeinden die Möglichkeit, gemäss § 34, Abs. 2 jährlich im Rahmen der bewilligten Mittel generelle, individuelle oder strukturelle Lohnanpassungen, unter anderem zur Erhaltung der Kaufkraft, vorzunehmen. Mit einer revidierten Version des Personalgesetzes ist dies für 2023 nicht mehr möglich, unabhängig davon, wie der neue Gesetzestext genau lauten wird. An der letzten Synode hat der Synodalrat zu Recht angemahnt, bei einer Rückweisung dem Synodalrat klare Vorgaben zu machen. Des Weiteren wurde das Arbeitspensum des Synodalrats erhöht, da die Aufgaben nicht zu schaffen sind. Nun soll der Synodalrat noch mit einer Zusatzaufgabe belastet werden und zwar jedes Jahr – nach Rücksprache mit allen Kirchgemeinden – einen Vorschlag zum Teuerungsausgleich auszuarbeiten. Zusatzarbeit, die dann jedes Jahr kontrovers an der Synode diskutiert wird, ob die vorgeschlagene Teuerungsanpassung möglich ist oder nicht und jedes Mal eine Abstimmung erfordert. Dass dies wohl nicht ganz so problemlos laufen wird, ergibt ein kleiner Ausblick auf den AFP 2023-2026. Dort steht im Absatz 4.2 Annahmen zur Entwicklung Personalaufwand, der Synodalrat plant mit einem Teuerungsausgleich von 1 % über die kommenden drei Jahre, nicht nur für das nächste Jahr. Er nimmt an, dass weder die landeskirchliche Organisation noch die Kirchgemeinden einen höheren Teuerungsausgleich zahlen können oder wollen. Seines Wissens entstand dieses Statement ohne Rücksprache mit den Kirchgemeinden. Er sieht in Zukunft ein erhebliches Konfliktpotenzial, dass da immer wieder Diskussionen um die Prozentzahl entstehen. Sein Fazit, die aktuelle Version des Personalgesetzes entspricht der Verfassung und erlaubt den Kirchgemeinden, unter Beachtung der Gemeindeautonomie, ihren Mitarbeitenden, je nach finanzieller

Lage, einen Teuerungsausgleich zeitnah und flexibel auszurichten. Daher ist dieses beizubehalten. Im Personalgesetz steht auch, dass der Synodalrat die Grundlagen bestimmt, aber aus Sicht von Eric Bartsch nicht bis ins allerletzte Detail. Er bittet die Synodalen, weitere Diskussionen über juristische Spitzfindigkeiten zu unterlassen und alles zentral in einem Gesetz regeln zu wollen. Die Mitarbeitenden haben sich einen Teuerungsausgleich im kommenden Jahr redlich verdient. Daher ist die Teilrevision des Personalgesetzes zu verwerfen.

Er möchte nicht jemand sein, der alles schlecht macht und Stopp sagt. Aber eine grundlegende Frage muss erlaubt sein. Seinerzeit wurde die Lohntabelle in den Anhang des Personalgesetzes genommen, damit man diese aktualisieren kann, ohne jedes Mal eine gesetzliche Lösung finden zu müssen. Eine Anpassung der Lohntabelle im Anhang gemäss aktuellem Teuerungsausgleich ist jederzeit möglich. Daher ist zu überlegen, ob man wegen zwei Umstellungen den Mitarbeitenden nächstes Jahr und bei einer Rückweisung eventuell noch übernächstes Jahr eine Lohnerhöhung nicht ermöglichen möchte.

Kurt Boesch muss Eric Bartsch widersprechen. Die aktuelle Lohntabelle im Anhang kann nur mittels Verfahren einer Gesetzesänderung angepasst werden, da der Anhang 1 ein Bestandteil des Gesetzes ist. Heute kann beschlossen werden, dass aufgrund des Indexstandes diese Lohntabelle jedes Jahr angepasst wird und dazu reicht ein einfacher Beschluss der Synode. Während bei einer Gesetzesänderung eine 2. Lesung notwendig wäre. Also die vorgeschlagene Version ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen. Weiter führt Kurt Boesch aus, dass eine Abweisung keine Lösung ist. Das Personal soll möglichst schnell einen möglichst umfassenden Teuerungsausgleich erhalten, da ist man sich einig. Mit dem Gesetzesvorschlag ist dieser wegen des Verfahrens per 1. Januar 2023 nicht möglich, aber auf den 1. Januar 2024 liegt eine gesetzliche Lösung vor. Bei einer Abweisung gibt es auch auf den 1. Januar 2024 keine gesetzliche Lösung, da momentan eine gesetzliche Grundlage für einen verbindlichen Teuerungsausgleich innerhalb der gesamten Landeskirche fehlt. Also schiebt man das Problem nur weiter hinaus.

Weiter geht Kurt Boesch auf die Bemerkungen betreffend § 34 Abs. 2 ein. Das Personalgesetz erlaubt der Kirchgemeinde die Teuerung auszugleichen, aber wie Urs Thumm bereits erläutert hat, gibt es da einen Konstruktionsfehler und dieser hat zwei Nachteile. Erstens, wenn jemand bereits in der obersten Lohnstufe ist, kann der Lohn nicht mehr erhöht werden. Das heisst, Mitarbeitende in der obersten Stufe erhalten 0 % Teuerungsausgleich. Deshalb kann der Teuerungsausgleich nicht über § 34 Abs. 2 gemacht werden, sondern es braucht eine zusätzliche neue Regelung im Gesetz und das ist genau das, was die Vorlage bringt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird über den Antrag von Ginette Bättig auf Durchführung einer geheimen Schlussabstimmung abgestimmt. Die Synode lehnt diesen mit 13 Ja-Stimmen zu 32 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Peter Laube hat eine Frage an die übrigen Mitglieder der Redaktionskommission, ob diese die Vorlage in der Pause noch besprechen möchten. Falls ja, würde er den Antrag stellen, die Schlussabstimmung erst nach der Pause durchzuführen.

Für Hans Küher ist alles in Ordnung und es braucht keine Besprechung, wenn Peter Laube auch einverstanden ist.

Eric Bartsch hat eine Frage zu § 33a der Vorlage. Der chronologische Ablauf erscheint ihm unlogisch. Würde es nicht mehr Sinn machen, wenn man zuerst dem Synodalrat und dann der Synode den Vorschlag unterbreitet. Er würde zuerst Abs. 3 und dann Abs. 2 nennen. Oder warum ist das andersrum?

Kurt Boesch geht auf die Frage von Eric Bartsch ein. Es ist richtig, vom chronologischen Ablauf her kommt an sich zuerst Abs. 3 und erst dann die Entscheidung gemäss Abs. 2. Man hat sich geeinigt, dass im Gesetz zuerst die Zuständigkeit und danach das Verfahren geregelt wird. Auf diesem Grundsatz wurde die Reihenfolge erstellt. Es ist beides möglich, doch für Kurt Boesch ist es besser, wenn man zuerst die Zuständigkeit festlegt und danach, wie die zuständige Behörde vorzugehen hat.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Rückkommen wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Synode stimmt dem Synodebeschluss betreffend die Teilrevision des Personalgesetzes vom 30. Mai 2018 (Teuerungsausgleich Löhne) mit 38 Ja-Stimmen zu 7 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltung zu.

Der Synodpräsident dankt für die im Vorfeld geleistete, grosse Arbeit und dafür dass, man dieses Geschäft nun verabschieden konnte. Er lädt alle zur Kaffeepause in den Lichthof ein.

Die Stimmzählerin und der Stimmzähler zählen nach der Pause die anwesenden Synodalen im Saal. Es sind 49 Synodale.

Traktandum 8

Bericht und Antrag Nr. 334 des Synodalrats an die Synode betreffend den Beitritt zum Verein Relimedia

Eintreten

Christa Wenger spricht für die GPK und die Fraktion Stadt. Sie kann es kurz machen, denn beide sind mit dem Beitritt einverstanden und danken für die Erarbeitung dieser Vorlage.

Für die Fraktion Agglomeration spricht Corinne Rohner. Es wurde Eintreten und Zustimmung beschlossen. Es ist eine gute Sache und die Fraktion hofft, dass sie auch rege genutzt wird.

Christov Rolla dankt im Namen der Religiös-Sozialen Fraktion dem Synodalrat für diesen handlichen und gleichwohl gut nachvollziehbaren Bericht. Das Bestreben,

den Mitarbeitenden den Zugang zum zeitgemässen religionspädagogischen Angebot des ökumenischen Kompetenzzentrums Relimedia weiterhin zu ermöglichen, wird unterstützt sowie auch dem Verein beizutreten. Die Kosteneinsparung, verglichen zum früheren Modell, wird erfreut zur Kenntnis genommen und auch das synodalerätliche Vorhaben, zumindest vorderhand noch, das Ausleihen physischer Medien zu ermöglichen. Die Fraktion stimmt dem beantragten Synodebeschluss einstimmig zu.

Die Fraktion Land sagt einstimmig Ja zum Beitritt des Vereins, berichtet Ruth Heinger. Die Fraktion ist überzeugt, dass dies eine gute Sache ist.

Florian Fischer spricht für den Synodalrat und bedankt sich für die zustimmenden Voten. Er möchte ergänzen, dass mit diesem Wechsel die Chance genutzt wird, breiter über die Relimedia Angebotspalette zu informieren. Damit das bestehende Angebot auch gut genutzt werden kann. Es ist eine wertvolle Ergänzung zum pädagogischen Medienzentrum in Luzern, wo die kirchlichen Medien beheimatet sind.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

Detailberatung

Die Detailberatung bezieht sich auf den Synodebeschluss. Dazu gibt es keine Wortmeldungen oder Fragen und es wird auch kein Rückkommen verlangt.

Beschluss

Die Synode stimmt dem Synodebeschluss betreffend den Beitritt zum Verein Relimedia einstimmig zu.

Traktandum 9 Strategie mit Legislaturzielen 2022-2025

Eintreten

André Karli spricht für die GPK, welche an ihrer Sitzung die Strategie mit Legislaturzielen 2022-2025 beraten hat. Die GPK dankt dem Synodalrat sowie der Geschäftsstelle für das klar und gut strukturierte Dokument. Nun liegt es an der Synode, die gesetzten Ziele mit Inhalten zu füllen. Der Bericht wurde grossmehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auch Michaela Bühler dankt im Namen der Fraktion Stadt dem Synodalrat für das übersichtliche Dokument. Die Fraktion Stadt ist für Eintreten und hat den Bericht einstimmig mit lobender Zustimmung angenommen.

Die Fraktion Agglomeration nimmt den Bericht zur Kenntnis und zwar in grossmehrheitlich zustimmendem Sinne, berichtet Daniel Krähenbühl

Eric Bartsch führt für die Religiös-Soziale Fraktion aus, dass dieses Thema an der Sitzung relativ kurzgehalten wurde, da sich die Diskussion stark auf andere Traktan-

den konzentrierte. Das Strategiepapier mit den Legislaturzielen, auch in der Broschüre, ist sehr gelungen. Vor allen Dingen die klare Gliederung in die acht Teilgebiete, aber auch die ermunternde und motivierende Stossrichtung. Insbesondere gefällt der Religiös-Sozialen Fraktion das Bekenntnis, sich hörbar in gesellschaftspolitische Themen einzubringen. Auf grossen Anklang sind auch die Kapitel vier und fünf gestossen, dass die Kirche in Umweltthemen eine Vorbildfunktion einnehmen will. Das Strategiepapier wird sehr zustimmend zur Kenntnis genommen.

Eric Bartsch bittet die Synodalen die Broschüre rege zu nutzen, besonders bei der Rekrutierung von Personen für Projekte, Freiwillige, Synodekandidatinnen und -kandidaten und sonstige Neumitglieder. Er wäre froh, er hätte diese Broschüre die letzten Monate in der Pfarrwahlkommission zur Verfügung gehabt, denn diese eignet sich dazu und zeigt ein positives Bild.

Rebekka Renggli berichtet, dass die Fraktion Land die Strategie mit Legislaturzielen 2022-2025 zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Die Aufmachung, respektive das Layout mit den vielen Illustrationen, ist gut angekommen. Es wurde lediglich bemerkt, ob es für ein Strategiepapier eine solch umfassende Hochglanzdokumentation brauche.

Lilian Bachmann spricht für den Synodalrat und bedankt sich für die zustimmenden Voten. Für den Synodalrat war das Erarbeiten dieser Broschüre ein wichtiger Prozess und es ist schön, das Resultat nun in Händen zu halten. Der Synodalrat hat um jeden Text und jedes Wort gerungen. Wie Norbert Schmassmann an der Sitzung der GPK gesagt hat, kommt der Text so leichtfüssig daher. Aber immer, wenn etwas so leicht daherkommt, steckt ganz viel Arbeit dahinter.

In der Regel werden die Legislaturziele zu Beginn der Legislaturperiode bekannt gegeben. Diese hat 2021 begonnen, doch aufgrund der neuen Zusammensetzung des Synodalrats, die Erneuerung beträgt fast 40 %, hat man sich für den Prozess ein Jahr Zeit genommen. Dies wurde auch so kommuniziert. Nach Corona und der neuen Ratszusammensetzung war der Moment gekommen, grundlegend über die Bücher zu gehen und besonders die Ergebnisse aus dem Visitationsbericht 2020 und der Grossgruppenkonferenz einfließen zu lassen. Der Synodalrat war in ganz vielen Bereichen mit Themen konfrontiert und hat sich in verschiedenen Sitzungen und Retraiten als Team eine Meinung dazu gebildet. Es wurde auch überlegt, wie dieser Weg weiter zu fünft beschritten werden soll und Planungsinstrumente besser verknüpft sowie koordiniert werden können. Darüber hinaus wurde die Pyramide auf Seite 4 erstellt, die sie vielleicht aus anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften kennen, und Instrumente wie Budget, Aufgaben- und Finanzplan, Legislaturziele sowie Strategie enthält. Die Strategie ist langfristig angedacht, auf acht bis zwölf Jahre, während die Legislaturziele ein Zeitintervall von vier Jahren aufweisen. Hier sind es aktuell drei Jahre, da die Erarbeitung – wie dargelegt – mit einem Jahr Verspätung erfolgte. Selbstverständlich hat der Synodalrat mit den laufenden Legislaturzielen bereits gearbeitet und diese adaptiert. Der Aufgaben- und Finanzplan mit Budget kann in Zukunft aufgrund dieser neuen Struktur mit einer Strategiereferenz verbunden werden. Sprich für jedes Projekt und jede Massnahme wird künftig eine Strategiereferenz zugeordnet. Strategie, Ziele, Umsetzung, Controlling – diesen

Kreislauf gilt es hier zu referenzieren, damit künftig eine Nachvollziehung beim AFP leichter fällt.

Bei diesem Prozess haben den Synodalrat einerseits die Megatrends wie der gesellschaftliche digitale Wandel und die Klimakrise beschäftigt sowie andererseits die Situationen in den Kirchgemeinden, aufgrund der Ergebnisse der letzten Visitation, und der landeskirchlichen Organisation. Zusammen mit den Ergebnissen aus dem Visitationsbericht 2020 und der Grossgruppenkonferenz 2021 hat der Synodalrat sich die Frage gestellt, welches die zentralen Herausforderungen sind. Zu Beginn waren es 15 oder 20 Schwerpunkte, die dann verdichtet wurden und daraus sind die vorliegenden acht entstanden. Mit dem Fokus auf welche Schwerpunkte man sich konzentrieren und welche Ziele man erreichen möchte, ist das Bild mit der Strategielandschaft auf Seite fünf entstanden. Es ist dem Synodalrat wichtig, dass dies auch visuell auf einer Seite erkennbar ist. Oben die Vision «Die Reformierte Kirche im Kanton Luzern ist wegweisend in Lebens- und Sinnfragen. Und die Menschen wissen das», die über allem schwebt und sich verlässlich mit dem Auftrag «Die Reformierte Kirche Kanton Luzern wirkt und handelt auf dem Fundament der Frohen Botschaft von Jesus Christus» verbindet. Der Baum verankert den Auftrag mit den Kernwerten und den Strategieschwerpunkten. Die Kernwerte Nächstenliebe, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, Bewahrung der Schöpfung und Frieden sind tragend in jedem Projekt, jedem Legislaturziel und jeder Massnahme. Unten die acht Themenschwerpunkte Gemeinschaft, Seelsorge, Verkündigung, Beteiligung, Umwelt, Zusammenarbeit, Erscheinungsbild und Organisation, auf die man sich in den nächsten acht bis zwölf Jahren konzentriert. Dieses Bild gleicht einem Kreislauf und an der darin aufgeführten Vision, dem Auftrag und den Kernwerten richtet sich das Handeln aus. Lilian Bachmann rät den Synodalen, die Broschüre immer wieder zur Hand zu nehmen. Bei den Sitzungen des Synodalrats liegt diese immer auf.

Ein zentraler Schwerpunkt aus der Grossgruppenkonferenz 2021 ist, gemeinsam auf Menschen zuzugehen. Dabei geht es auch darum, gemeinsam mit unseren Mitgliedern, Mitarbeitenden, Freiwilligen und allen Gremien zusammen unterwegs zu sein. Ein Ziel, das sich daraus ergeben hat, ist unter anderem Mitgliedschaft. Hierzu liegt auch eine Anfrage vor und der Synodalrat hat angefangen, dieses Thema umzusetzen. Die Grossgruppenkonferenz 2023 wurde zum Thema Mitgliedschaft lanciert. Heute nun das Referat von Lukas Golder, welcher auch gesagt hat, dass es diesen Zugang, diese Wahrnehmbarkeit, auch seitens der Kirche braucht und zwar, indem man auf die Menschen zugeht und sich zeigt. Ein Angebot daraus ist zum Beispiel der ökumenische Fernsehgottesdienst an Weihnachten, der mittlerweile schon zum Standardprogramm gehört.

Als nächstes geht es um den zentralen Schwerpunkt der «Seelsorge – vertraulich begleiten». Die Kirche ist mitten im Leben bei den Menschen und das vom Lebensanfang bis zum Lebensende. Diese zentrale Kernaufgabe führt die Kirche mit hochstehender, professioneller Seelsorge in den unterschiedlichsten Situationen aus. Auch hier will man sich mit verschiedenen Zielen und Massnahmen verstärkt engagieren. Dazu gehören die Pflege und der Aufbau von verschiedenen Netzwerken sowie eine kleine Kampagnentätigkeit, die im vergangenen Sommer gestartet ist. Lukas Golder hat auch gesagt, es geht darum, sich auf den Geräten, zum Beispiel

dem Smartphone, zu zeigen. Das Smartphone halten die Menschen bis zu sechs Stunden am Tag in Händen und die Kirche muss da auch wahrgenommen werden, dann ist der Auftrag erfüllt.

Der Schwerpunkt «Verkündigung – von Gott reden» auf Seite 11 mit einem Bild von Marie-Luise Blum zeigt, wie Verkündigung modern und zeitgemäss stattfindet. Die Reformierte Kirche ist bei den Menschen, spricht über Gott und dies in verschiedensten Arten. Hier ist man auf der Suche, was für modernere Arten der Verkündigung es allenfalls noch gibt. Es ist ein Spagat zwischen Tradition und Moderne.

Als nächstes «Beteiligung – gesellschaftspolitisch relevant sein», denn die Kirche beteiligt sich an öffentlichen Vernehmlassungen, Podien, Gesprächen und Diskussionen zu Themen, die sie und die Gesellschaft beschäftigen. Die Kirche tut ihre Meinung kund, ohne einen Abstimmungskampf zu führen und nimmt eine vermittelnde Funktion ein. Dies indem sie zum Beispiel selbst eine Konferenz organisiert und dazu einlädt.

Beim Schwerpunktthema fünf «Umwelt – nachhaltig handeln» geht es darum, eine Vorbildfunktion wahrzunehmen und Sorge zu tragen zu den Menschen, Lebewesen, der Schöpfung und dass diese Verantwortung gemeinsam getragen wird. Aus der Synode kam hierzu eine Anfrage und der Synodalrat hat geantwortet. Dazu später noch mehr unter Traktandum 15. Die Landeskirche setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für dieses Thema stark ein, um auch die Kirch- und Teilkirchengemeinden unter anderem betreffend Immobilien und Liegenschaften optimal zu begleiten und zu beraten. Ganz wichtig ist, dass man sich konsequent dafür einsetzt, auch hier in der Synode. Daher ist heute die letzte Sitzung mit Synodeunterlagen in Papierform, denn ab nächstem Frühling wird der Schritt in eine papierlose Synode umgesetzt. Hierzu auch später noch mehr. Es werden auch Möglichkeiten für Pilotprojekte, Projekte in den Kirch- und Teilkirchengemeinden und Kampagnentätigkeiten evaluiert.

Der sechste Schwerpunkt «Zusammenarbeit – partnerschaftlich wirken» ist auf Seite 17 illustrativ dargestellt anhand des Fotos vom interreligiösen Friedensgebet. Es geht um den partnerschaftlichen Austausch mit anderen Organisationen sowie in den Gemeinden und darum, sich immer wieder gemeinsam mit den Mitarbeitenden, Behördenmitgliedern und Freiwilligen in den unterschiedlichsten Netzwerken einzusetzen.

Beim «Erscheinungsbild – Auftritt stärken» geht es auch um die Wahrnehmbarkeit und das Corporate Design, welches gemäss Auftrag in der Verfassung gepflegt und einheitlich umgesetzt werden muss. Die Wahrnehmung hängt stark mit der Erkennbarkeit zusammen und deshalb setzt man sich hier stark für die Marke Reformierte Kirche ein. Am 8. November 2022 wurde die neue Website aufgeschaltet und das Corporate Identity Manual wird hier digital sichtbar gemacht. Im Budget ist auch angedacht, das Manual digital zur Verfügung zu stellen und digitale Vorlagen zu erstellen, welche den Gemeinden dann zur Verfügung stehen. Dies ist eine Vereinfachung und gewährleistet ein einheitlicheres Erscheinungsbild. Des Weiteren wurde ein kleiner Spot kreiert, welcher über die Weihnachtszeit auf der Website und an

verschiedenen Orten zu sehen sein wird. Wie Lukas Golder gesagt hat, soll idealerweise die Einbindung von mobilen Geräten im Rahmen von Social Media stattfinden. Hierzu laufen bereits erste Abklärungen, wie die Landeskirche dies gemeinsam mit den Kirchgemeinden angehen und eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann.

Schlussendlich der Schwerpunkt «Organisation – innovativ und professionell arbeiten». Es wird immer den Rahmenbedingungen angepasst gearbeitet und das kirchliche Wirken bewegt sich – einer öffentlich-rechtlichen Organisation entsprechend – innerhalb der Gesetzgebung. Die Kirche hat eine grosse Verantwortung und ist der Bevölkerung gegenüber verpflichtet, Rechenschaft über die in Anspruch genommenen Steuergelder abzulegen. Hier geht es um Themen wie effizientere Prozessabläufe, Entlastungsmöglichkeiten, gemeinsame Wege und Projekte sowie auch um den digitalen Wandel. Wie kann dieser angegangen werden? Wie können optimale Lösungen mit den Kirch- und Teilkirchgemeinden, Mitarbeitenden und Behörden erarbeitet werden? Auch ein Teil davon sind die Finanzen, dass diese immer stabil sind.

Dies eine Zusammenfassung der Strategie in Worten. Am Ende der Broschüre hat es eine fast leere Seite, Denkraum für uns alle. Diese Seite ist zum Ausfüllen da. Die Strategie wird demnächst digital aufgeschaltet und zur Verfügung gestellt.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

Detailberatung

Es gibt keine Fragen und es wird auch kein Rückkommen verlangt.

Beschluss

Die Synode nimmt vom Synodebeschluss betreffend die Legislaturziele 2022-2025 des Synodalrats einstimmig bei 1 Enthaltungen zustimmend Kenntnis.

Der Synodpräsident dankt für die grosse Arbeit, welche hier geleistet wurde.

Traktandum 10

Bericht und Antrag Nr. 329 des Synodalrats an die Synode betreffend Aufgaben- und Finanzplan 2023-2026 mit Budget 2023

Eintreten

Peter Metz berichtet, dass die GPK den AFP 2023-2026 mit Budget 2023 analysiert und eingehend diskutiert hat. Es wurden unter anderem Fragen zu den Themen Mitgliederentwicklung, Kosten für Delegationen, Hochschuleseelsorge, Unterstützungen der sozialen Institutionen und für das protestantische Studentenheim sowie Personalaufwand besprochen. Sämtliche Fragen konnten dabei zufriedenstellend beantwortet werden. Die GPK hat deshalb dem Budget der landeskirchlichen Organisation für das Jahr 2023 einstimmig zugestimmt, der Festsetzung des unveränderlichen Steuerfusses für das Jahr 2023 ebenfalls einstimmig zugestimmt und den AFP

2023-2026 grossmehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Für die übersichtlichen und aussagekräftigen Informationen zu diesen Themen sowie den damit verbundenen, umfangreichen Arbeiten dankt die GPK dem Synodalrat, ganz speziell Norbert Schmassmann und Bernadette Fries.

Für die Fraktion Stadt spricht Julia Michel. Auch bei der Fraktion Stadt wurde der AFP eingehend diskutiert und allgemein als gut befunden. Dem Synodalrat wird für die Erstellung gedankt. Es wurde einstimmig Eintreten und Annahme beschlossen.

Bei der Sitzung der Fraktion Agglomeration sind einzelne Fragen zum AFP und Budget aufgetaucht, doch diese konnten intern, auch dank der Unterstützung von Lilli Hochuli, geklärt werden. Die Fraktion hat sich daher einstimmig für Eintreten ausgesprochen. Franz Müller teilt weiter folgende Beschlüsse mit, einstimmige Zustimmung zum Antrag, den Steuerfuss bei den 0,025 Einheiten zu belassen, einstimmige Zustimmung zum Budget, jedoch unter einem kleinen Vorbehalt zur Kostenstelle 501, dazu später mehr und grossmehrheitlich zustimmende Kenntnisnahme vom AFP.

Martin Schelker teilt für die Religiös-Soziale Fraktion mit, dass auch bei ihnen der AFP und das Budget diskutiert wurden. Die vorsichtig optimistische Prognose scheint richtig zu sein. Die Fraktion dankt für die detaillierten Ausführungen und ist für Eintreten und Zustimmung.

Ginette Bättig dankt für die Fraktion Land für die Präsentation der Zahlen. Diese sind sehr gut lesbar und informativ dargestellt. Die Fraktion Land hat das Budget und den AFP besprochen und empfiehlt Annahme des Budgets und nimmt den AFP zustimmend zur Kenntnis.

Ein Synodale verlässt die Synode. Neu sind 48 Synodale anwesend.

Norbert Schmassmann spricht für den Synodalrat. Er macht einleitend ein paar Vorbemerkungen und zwar zum Zusammenhang dieser Vorlage mit dem zuvor behandelten B+A 330 betreffend Teuerungsausgleich.

- Beide Vorlagen stehen in einem engen Zusammenhang. Es besteht ein Zusammenhang zwischen B+A 330 (Teuerungsausgleich) und B+A 329 (Budget und AFP).
- Die Regelung oder Nichtregelung des Teuerungsausgleichs hat selbstverständlich einen Einfluss auf das Budget 2023.
- Dies ist auch der Grund, weshalb der B+A 330 vor dem B+A 329 behandelt werden musste.
- Das Budget 2023 schliesst ohne Teuerungsausgleich mit einem Aufwandüberschuss von CHF 94'700.98 ab.
- Wegen fehlender Rechtsgrundlage konnte für das Budget 2023 kein Teuerungsausgleich eingerechnet werden. Dies obwohl aktuell in der Schweiz eine Jahresteuern von rund 3 % gilt. Dies wurde in den Fraktionen teilweise und zu Recht als stossend empfunden. Dafür besteht Verständnis. Falls die Synode hier eine Lücke schliessen will, kann sie heute die erforderlichen Mittel bewilligen, damit

im Jahr 2023 eine Einmalzulage gewährt werden könnte, um den erlittenen Kaufkraftverlust auszugleichen.

Pro halbes Lohnprozent, das im kommenden Jahr in Form einer Einmalzulage gewährt würde, verschlechtert sich das Ergebnis des Budgets 2023 um rund CHF 5'000.00. Diese Bemerkung möchte Norbert Schmassmann voranschicken, bevor er auf den B+A 329 in der vorliegenden Form eingeht. In den kommenden Ausführungen wird er auf die vorliegende Vorlage eingehen und erst am Schluss nochmals auf die Frage einer allfällig zu gewährenden Einmalzulage eingehen.

Während der Teuerungsausgleich (Traktandum 7 bzw. B+A 330) in den einzelnen Fraktionen sehr viel zu diskutieren gab, waren die Meinungsäusserungen zu den mit B+A 329 gestellten Anträgen insgesamt wohlwollend, sowohl zur Höhe des Steuerfusses, zum Budget 2023 als auch zum gesamten AFP. Dass zwischen den beiden Vorlagen gemäss B+A 329 und B+A 330 ein inhaltlicher Zusammenhang besteht, wurde in allen Fraktionen erkannt. Der Synodalrat nimmt gerne zur Kenntnis, dass eigentlich alle Fraktionen geschlossen hinter der Vorlage stehen. Vereinzelt gab es aber durchaus konstruktive Kritik. So wurde in einer Fraktion die Höhe des Beitrags an das Protestantische Studenten- und Lehrlingsheim thematisiert oder es wurde in einer anderen Fraktion die angeblich «mangelnde Sichtbarkeit der Aufgaben hinter den Zahlen» moniert. Norbert Schmassmann geht hier nicht auf weitere Details ein, denn diese werden Gegenstand der Detailberatung sein. Die hier anwesende Fachbereichsverantwortliche, Bernadette Fries, wird allfällige Detailfragen kompetent beantworten können. Er dankt ihr herzlich für ihre umfangreiche Arbeit bei der Erstellung des diesjährigen AFP.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen schickt Norbert Schmassmann fünf grundsätzliche Vorbemerkungen zum B+A Nr. 329, wie er vorliegt, voraus:

1. Der vorliegende AFP 2023–2026 ist Teil des landeskirchlichen Planungssystems und knüpft an das übergeordnete Planungsinstrument Strategie mit Legislaturzielen an. Die erarbeitete Strategie mit Legislaturzielen 2022-2025 wurde heute im Rahmen des vorangehenden Traktandum 9 ausführlich dargelegt. Während sich die Strategie als oberstes Planungsinstrument des Synodalrats an einem Zeithorizont von acht bis zwölf Jahren orientiert, werden die Legislaturziele auf eine Legislatur, also auf drei bis vier Jahre, ausgerichtet. Die aus den Legislaturzielen resultierenden Massnahmen und Projekte sind im vorliegenden AFP abgebildet worden.
2. Die Planungsunsicherheiten sind aufgrund der geopolitischen und daraus resultierenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen grösser als in früheren Jahren. Die Stichworte sind allen bekannt: Nachwehen der Coronapandemie, Ausbruch des Kriegs in der Ukraine, sich abschwächende Konjunktur, steigende Energiepreise und damit anziehende Inflation. Eine adäquate und realistische Abbildung aller Auswirkungen in einem AFP ist unter diesen Bedingungen schwierig. Deshalb sind das aktuelle Budget und der vorliegende AFP mit noch grösseren Unsicherheiten als in vergangenen Jahren behaftet.
3. Die finanziellen Auswirkungen aller erwähnten exogenen Einflussfaktoren auf die Landeskirchen sind ungewiss. Sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite müssen Einschätzungen über künftige Entwicklungen vorge-

nommen sowie über wichtige strategische Eckwerte Annahmen getroffen werden. Der Trend bei der Entwicklung der Kirchenmitglieder wurde berücksichtigt. Die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen wurden vorsichtiger eingeschätzt als beim Kanton, nicht zuletzt wegen des Trends bei den Kirchenmitgliedern. Bei den Personalausgaben wurde eine mögliche Teuerungsentwicklung aufgrund des heute teilrevidierten Personalgesetzes angenommen. Im Bereich der Lohnpolitik wurden mögliche und wahrscheinliche Stossrichtungen berücksichtigt, aber es sind Annahmen. Auch bei den Sachausgaben wurde eine Teuerungsentwicklung angenommen.

4. Die Reformierte Landeskirche orientiert sich an ihrem Auftrag, der in der neuen Kirchenverfassung in verschiedenen Paragraphen umschrieben wird. In Bezug auf den Aufgaben- und Ausgabenumfang hat sich die Landeskirche weiterhin am finanziell Machbaren zu orientieren. Dabei ist ein sorgsamer, vorsichtiger sowie verantwortungsbewusster Umgang mit den knappen Mitteln, aufgrund der momentan bestehenden Unsicherheiten, angezeigt, um den landeskirchlichen Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten, dies bei gleichzeitig zunehmenden Herausforderungen im kirchlichen Bereich sowie zunehmenden Ansprüchen an die Kirche.
5. Die Reformierte Landeskirche verfügt aufgrund der positiven Rechnungsergebnisse der letzten Jahre über einen soliden Finanzhaushalt. Es ist daher angesichts der derzeitigen Unsicherheiten erfreulich, dass die Eigenkapitalsituation der landeskirchlichen Organisation einen Spielraum gewährt. Mit dem aktuellen Eigenkapital liegt die Landeskirche, jetzt und auch in den Folgejahren, deutlich über dem im Finanzhaushaltsgesetz (§ 7 Abs. 3) bzw. in der Finanzhaushaltsverordnung (§ 1) verlangten Mindestwert von 75 % eines Jahresaufwandes. Der Steuerfuss ist deshalb aus Sicht des Synodalrats für die ganze Periode des Aufgaben- und Finanzplans 2023–2026 unverändert bei 0,025 Einheiten zu belassen.

Weiter geht es mit einigen Ausführungen zu den Annahmen, die dem vorliegenden Budget bzw. dem vorliegenden AFP zu Grunde liegen. Die Annahmen sind folgende:

- Es wird von einem konstanten Steuerfuss von 0,025 Einheiten ausgegangen.
- Sowohl die Steuerentwicklung bei den natürlichen Personen als auch jene bei den juristischen Personen werden jeweils um 1,5 % pro Jahr geringer eingeschätzt als es der Kanton in seinen Prognosen tut. Auf diese Weise wird indirekt der Trend bei der Entwicklung der Zahl der Kirchenmitglieder berücksichtigt.
- Dies führt dann in der Landeskirche zu einer Steuerentwicklung bei den natürlichen Personen von + 1,5 % pro Jahr (statt + 3,0 % beim Kanton) und bei den juristischen Personen von + 3,5 % pro Jahr (statt + 5,0 % beim Kanton).
- Da die Steuererträge der natürlichen Personen mit 80 % und diejenigen der juristischen mit 20 % zu gewichten sind, beträgt die gewichtete Gesamtsteuerentwicklung bei der Landeskirche + 1,9 % pro Jahr
- Die Teuerung bei den Sachausgaben wurde mit + 0,5 % pro Jahr eingesetzt.

Die im Bereich des Personals getroffenen Annahmen gehen aus dem nächsten Chart hervor:

- Während für das kommende Budgetjahr 2023 ein Stufenanstieg eingerechnet wird, wurde mangels gesetzlicher Grundlage noch kein Teuerungsausgleich eingeplant. Erst ab dem Planjahr 2024 besteht eine saubere Rechtsgrundlage dafür.
- In den Planjahren 2024-2026 wird, im Sinne einer vorsichtigen Planung, nicht von einem automatischen Stufenanstieg ausgegangen, hingegen wird beim Teuerungsausgleich etwas eingesetzt, nämlich 1 %. Dies mag vielleicht im Moment nach wenig aussehen. Aber erstens ist Hellseherei nicht möglich und zweitens kann es durchaus sein, dass im Endeffekt ein gekürzter Teuerungsausgleich zur Anwendung kommen könnte, wenn sich die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden einen solchen aus finanziellen Gründen nicht leisten können.
- Bei den Entschädigungen an die Synode und den Synodalrat sind keine Anpassungen eingeplant.
- Bei den Pensen des Synodalrats, der Geschäftsstelle und den kantonalen Pfarrämtern wird eine insgesamt konstante Entwicklung von 880 Stellenprozenten angenommen.

Norbert Schmassmann geht über zum Zahlenteil. Aus Zeitgründen beschränkt er sich auf das Budget 2023. Die weiteren Planjahre sowie die Detailzahlen gehören in die Detailberatung. Das Budget 2023 weist bei einem betrieblichen Aufwand von CHF 2'317'045.85 und Erträgen von insgesamt CHF 2'222'344.87 einen Aufwandüberschuss von CHF 94'700.98 aus. Damit ist der Fehlbetrag für das Jahr 2023 gegenüber dem letztjährigen AFP 2022–2025 von CHF 39'747.60 um CHF 54'953.38 angestiegen. Der Synodalrat ist der Auffassung, dass die präsentierte Finanzplanung vorsichtig und insgesamt finanzpolitisch vertretbar ist. Der budgetierte Aufwandüberschuss im Jahr 2023 ist finanzpolitisch vertretbar, weil:

- sich aufgrund der positiven Rechnungsergebnisse der vergangenen rund zehn Jahre das Eigenkapital stark erhöht hat, eine «Zukunftsreserve» existiert und damit ein solider Finanzhaushalt gegeben ist,
- die Quote aus Jahresaufwand zu Eigenkapital (im Jahresdurchschnitt der AFP-Periode rund 100 %) wie erwähnt stets deutlich über der gesetzlichen Untergrenze von 75 % liegt,
- die Jahresrechnung am Ende der Planungsperiode bis 2026 wieder ausgeglichen sein sollte und zwar egal, was die Synode heute in Bezug auf eine allfällige Einmalzulage im Jahr 2023 beschliessen sollte.

Vor der Detailberatung noch ein paar abschliessende Bemerkungen. Angesichts der guten Ausgangslage plant der Synodalrat aufgrund seiner Strategie mit Legislaturzielen in verschiedenen Bereichen zu investieren. Hierzu gehören unter anderem die, gerade auch von der Synode für wichtig erachteten, Bereiche wie Klimagerechtigkeit (Bewahrung der Schöpfung) und Mitgliederentwicklung sowie eine gute Regelung für den Teuerungsausgleich. Im Übrigen weist Norbert Schmassmann, wie letztes Jahr, darauf hin, dass die Revisionsstelle, Balmer-Etienne AG, den vorliegenden AFP 2023-2026 und das Budget 2023 auf der Basis des von der Synode beschlossenen Finanzhaushaltsgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung des Synodalrats vorgängig geprüft hat. Gemäss Prüfbericht der Revisionsstelle vom

10. Oktober 2022 entsprechen der AFP sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften.

Nobert Schmassmann kommt zu den gestellten Anträgen. Der Synodalrat und die GPK beantragen der Synode, den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation für das Jahr 2023 auf unverändert 0,025 Einheiten festzulegen, das vorliegende Budget 2023 zu genehmigen sowie den AFP 2023-2026 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Bei den Ermächtigungen des Synodalrats

- a) im Zusammenhang mit Kirchgemeinden, die zur Überbrückung von Defiziten auf Finanzausgleich angewiesen sind, und
 - b) bei der Gewährung zinsloser Darlehen an Theologiestudierende, Theologinnen und Theologen im pfarramtlichen Praktikum und Studierende in sozial-diakonischen Ausbildungsstätten,
- sind keine Änderungen beantragt.

Ganz zum Schluss zwei, drei abschliessende Bemerkungen:

Es obliegt der Synode zu entscheiden, ob heute, infolge fehlender gesetzlicher Grundlage, für das Personal der landeskirchlichen Organisation eine Einmalzulage beschlossen wird. Wie einleitend ausgeführt, führt

- jedes halbe Lohnprozent zu einer Ergebnisverschlechterung von rund CHF 5'000.00 und
- jedes ganze Lohnprozent zu einer Ergebnisverschlechterung von rund CH 10'000.00.

Ein voller Ausgleich des Kaufkraftverlusts wäre bei einer Einmalzulage von 3 % erreicht. Bei allen anderen Varianten würde dieser Ausgleich nur teilweise erfolgen. Der Entscheid liegt bei den Synodalen. Der Synodalrat bittet die Synode, in ihrer Entscheidungsfindung auch die Situation in den Kirchgemeinden zu berücksichtigen.

Klar ist abschliessend, dass wenn weitere Anträge auf Veränderungen von Budgetpositionen kommen, sich diese im Budget 2023 auf das Ergebnis auswirken. So ist beispielsweise von der Fraktion Agglomeration ein Antrag eingegangen, der im Budget eine weitere Ergebnisverschlechterung um CHF 3'000.00 zur Folge hätte. In der Detailberatung können die Synodalen sich dann dazu äussern und entscheiden. Nachdem in den Fraktionen immer wieder gesagt worden ist, dass ein voller Teuerungsausgleich wünschenswert wäre, müsste eine Einmalzulage zwecks Kaufkraftreterhaltung eigentlich 3 % betragen. Norbert Schmassmann erlaubt sich namens des Synodalrats, diesen Antrag zu stellen und wenn aus den Kreisen der Synode andere Anträge gestellt werden, müssten diese gegeneinander zur Abstimmung gebracht und am Schluss dem synodalrätlichen Antrag auf 3 % gegenübergestellt werden.

Zwei Synodale verlassen den Saal. Es sind neu 46 Synodale anwesend.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

Detailberatung

Der AFP und das Budget werden seitenweise durchgegangen. Zu folgenden Punkten wird das Wort verlangt.

Seite 8, 4.2 Annahme zur Entwicklung des Personalaufwands

Eric Bartsch hat eine Nachfrage zum dritten Punkt. Da wird davon ausgegangen, dass der Teuerungsausgleich 1 % betragen wird. Das ist eine vorsichtige Schätzung, wie Nobert Schmassmann vorhin ausgeführt hat. Es steht explizit, es wird angenommen, dass nicht nur die landeskirchliche Organisation, sondern auch die Kirchgemeinden den vollen Teuerungsausgleich nicht gewähren können oder wollen. Er möchte dazu wissen, warum wird eine Annahme über das Verhalten der Kirchgemeinden in einen AFP aufgenommen, der ausschliesslich das Budget für die landeskirchliche Organisation enthält? Es wird hier nicht über das Budget der Kirchgemeinden abgestimmt.

Nobert Schmassmann findet diesen Einwand grundsätzlich berechtigt. Zum Zeitpunkt, als der AFP und das Budget erstellt wurden, waren die Vorbereitungen des Geschäfts betreffend Traktandum 7 noch nicht so weit. Es ist nicht ein Übergriff auf die Kirchgemeinden vorgesehen, sondern es musste eine Annahme getroffen werden, wenn in der Synode eine Lösung zustande käme. Eine Lösung ist nun zustande gekommen und der Synodalrat ist dankbar dafür. Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage wird der nächste AFP erstellt und wird dementsprechend etwas anders aussehen. Das sind provisorische Annahmen und die Planung erfolgt rollend.

Seite 13, Position 021 Geschäftsstelle

Max Kläy möchte unter 021 Geschäftsstelle den Antrag des Synodalrats berücksichtigen und die Budgetposition wegen des Teuerungsausgleichs auf CHF 460'000.00 erhöhen.

Nobert Schmassmann führt aus, dass dies technisch nicht so einfach ist. Wenn eine prozentuale Veränderung gewünscht wird, dann wird diese nicht nur Auswirkungen auf die Löhne haben, sondern auch auf die Sozial- und AHV-Beiträge. Es sind zahlreiche Positionen davon betroffen und diese hier alle aufzuschalten und zu zeigen ist nicht sinnvoll. Es wurden Berechnungen dazu gemacht und Bernadette Fries kann gerne Auskunft geben. Die Synode beschliesst heute ein Budget 2023 aufgrund der Ergebnisse, die sich aus der Debatte ergeben und auf operativer Ebene werden die Zahlen dahinter angepasst. Für ihn macht es Sinn, wenn eine Prozentzahl festgelegt wird.

Bernadette Fries hat sich die Auswirkungen einer Einmalzulage, in Form einer Prozentzahl, angeschaut. Da es in so vielen verschiedenen Kostenstellen eine Veränderung gibt, bringt eine Hochrechnung nichts. Es geht nicht nur um die Geschäftsstelle, sondern auch um die Hochschuleelsorge und die weiteren Fachbereiche. Auf Seite 21 wird der Personalaufwand aufgeführt. Hier können die Personalkosten angepasst und erhöht werden, weil da alles drin ist.

Corinne Rohner möchte wissen, ob bei einer prozentualen Lohnerhöhung der Synodalrat auch miteingeschlossen ist.

Norbert Schmassmann erklärt, dass im PG unter § 1 Abs. 2 aufgeführt ist, für welche Personen das Personalgesetz keine Gültigkeit hat. Der Synodalrat ist nicht angestellt und ist davon ausgenommen, sprich profitiert also nicht davon.

Corinne Rohner möchte nicht etwas beschliessen, wenn man nicht weiss, auf welche Ebenen das alles einen Einfluss hat.

Norbert Schmassmann erklärt weiter, dass der Synodalrat der Fachbereichsverantwortlichen, Bernhard Fries, klar den Auftrag erteilte, verschiedene Szenarien zu berechnen. Die zuvor vorgestellten, detaillierten Zahlen zeigen, wie hoch die Folgekosten wären, wenn die Einmalzulage für die gemäss Personalgesetz anspruchsberechtigten Personen gesprochen würde

Lilian Bachmann stellt klar, dass für den Synodalrat der Synodebeschluss über die Entschädigung des Synodalrats vom 1. Juli 2021 gilt. Dieser Entschädigungsbeschluss ist von der Synode beschlossen und kann zu jeder Legislaturperiode überprüft werden, auch ob die Ansätze so stimmen.

Walter Stucki stellt den Antrag, dass die Synode ein Prozentsatz für den Teuerungsausgleich im Jahr 2023 festlegt und die weiteren Arbeiten vom Synodalrat und der Verwaltung erledigt werden.

Zwei Synodale verlassen den Saal und somit sind neu 44 Synodale anwesend.

Max Kläy schliesst sich dem Antrag von Walter Stucki an.

Kurt Boesch findet den Antrag sehr gut und schliesst sich diesem auch an. Im Hinblick auf die Zuständigkeit kann die Synode nicht über den Teuerungsausgleich bestimmen. Sie kann nur bestimmen, dass ein bestimmter Betrag ins Budget aufgenommen wird, welcher für den Teuerungsausgleich verwendet wird. Wie hoch die Teuerung ausgeglichen wird, ist Sache des Synodalrats gemäss § 34 des PG. Deshalb beantragt er 3 %, um dem Synodalrat den maximal möglichen Spielraum zu gewähren.

Norbert Schmassmann erläutert nochmals die Auswirkungen einer allfälligen prozentualen Anpassung des Personalaufwandes. Er weist darauf hin, dass beispielsweise eine Anpassung von 3 % den Personalaufwand um CHF 31'371.35 erhöht. Bernadette Fries hat in einer Tabelle dargestellt, wie sich der Personalaufwand bei verschiedenen Prozentsätzen verändert. Namens des Synodalrats beantragt Norbert Schmassmann, auf allen lohnrelevanten Positionen, eine Erhöhung von total CHF 31'371.35. Der Betrag entspricht einer Erhöhung von 3 %.

Judith Luthiger bittet um eine Erklärung. Im Budget ist ein Teuerungsausgleich von 1 % eingerechnet. Wenn die Synode nun 3 % beschliesst, müssten dann nicht nur 2 % zusätzlich beschlossen werden?

Norbert Schmassmann weist darauf hin, dass im Finanzplan gemäss B+A nur in den Planjahren ab 2024 jeweils 1 % eingerechnet ist, nicht aber im Planjahr 2023, wo lediglich ein Stufenanstieg berücksichtigt ist.

Corinne Rohner hätte gerne eine Angabe zum Stand der laufenden Rechnung.

Ein Forecast, wie die laufende Rechnung 2022 abschliessen wird, ist sehr schwierig, da die genaue Höhe der Steuererträge sehr spät mitgeteilt wird. Norbert Schmassmann bittet Bernadette Fries, ihn zu ergänzen. Sie erläutert, dass die Steuereinnahmen erst im Folgejahr bekannt sind. Die Landeskirche erhält von den politischen Gemeinden dazu keine Informationen, sondern dies läuft alles über die Kirchgemeinden. Die Landeskirche erhält Akontozahlungen, doch ob diese dann ausreichen oder nicht, kann sie nicht beurteilen. Bezüglich der Ausgaben kann sie sagen, da ist man auf Kurs ist und es zum Budget 2022 voraussichtlich keine grosse Differenz geben wird.

Ein Synodale verlässt die Synode. Neu sind 43 Synodale anwesend.

Priska Studer hat eine Verständigungsfrage. Wenn die Synode diese Zulage bestimmt und es nächstes Jahr wieder um die Teuerung geht, wird diese Zulage dann angerechnet? Oder hat diese Zulage nichts mit der im kommenden Jahr zu bestimmenden Teuerung zu tun?

Norbert Schmassmann erklärt, dass diese Zulage nur einmal gewährt wird. Bei der Berechnung des Teuerungsausgleichs auf den 1. Januar 2024 wird die gesamte Teuerungsentwicklung ab April 2018 bis Februar 2023 angeschaut werden müssen und das werden voraussichtlich mehr als 3 % sein. Die für 2023 diskutierten 3 % beziehen sich nur auf ein Jahr. Er geht jedoch nicht davon aus, dass der Synodalrat nach Anhörung der Kirchgemeinden eine Lösung beschliessen wird, aufgrund welcher per 1. Januar 2024 die Löhne gekürzt werden müssen. Dies ist von der Berechnung her gar nicht möglich.

Norbert Schmassmann präzisiert, dass es nun zwei Möglichkeiten gibt. Im Synodenbeschluss können die konkreten Zahlen eingesetzt werden. Auf der Ertragsseite bleibt die Zahl gleich und auf der Aufwandseite erhöht sich der Betrag um CHF 31'371.35, womit der Aufwandüberschuss um diesen Betrag steigt. Oder die Synode genehmigt den vorliegenden Synodenbeschluss inklusive den sich aus der Debatte ergebenden Veränderungen. Das Resultat ist das gleiche.

Eric Bartsch stellt den Antrag auf einen Nachtragskredit für 2023 in der Höhe von CHF 31'371.35 verbunden mit der Auflage, dass dieses ausschliesslich für Personalkosten zur Erhaltung der Kaufkraft verwendet werden darf.

Norbert Schmassmann weist darauf hin, dass es sich hier nicht um einen Nachtragskredit handelt. Die juristische Bedeutung eines Nachtragskredits ist, bei einem bereits bewilligten Budget im Verlauf des Jahres bei Bedarf einen Nachtrag zu bewilligen. Dies ist hier nicht der Fall.

Für Corinne Rohner geht es etwas zu schnell. Sie möchte vorgängig in der Fraktion über eine Einmalzulage diskutieren und stellt daher den Antrag, den Entscheid bezüglich der Einmalzulage auf den Frühling zu verschieben.

Für Walter Stucki ist es alles andere als ein Schnellschuss. Seit bald drei Stunden wird über Teuerung, Löhne, Anpassungen, Teuerungsausgleich und Kaufkraftverlust diskutiert. Es geht darum, dass die Mehrheit im Saal wünscht, die Teuerung bereits im Jahr 2023 auszugleichen. Eine Lösung ab dem 1. Januar 2024 liegt vor und aufgrund dessen kann auch für das Jahr 2023 ein Prozentsatz festgelegt werden. Er stellt den Antrag über 3 % abzustimmen, denn er hält eine Prozentzahl für die bessere Lösung als ein Betrag. Alle anderen Sachen sind zu vernachlässigen. Es liegt ja auch noch ein Antrag von Franz Müller vor. Letztlich geht es um die Gesamtsumme, welche im Protokoll oder auch im Frühling mitgeteilt werden kann. Er dankt für die Unterstützung.

Die Synode stimmt dem Antrag von Walter Stucki, 3% für eine Anpassung zu gewähren, einstimmig bei 1 Enthaltungen zu.

Lilian Bachmann dankt herzlich für das Resultat. Dies ist eine Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation.

Seite 18, Position 501 Kantonale Organisation

Franz Müller hat einen Antrag zu Position 501 eingereicht. Von einer Kürzung des Beitrags an das Protestantische Studenten- und Lehrlingsheim, Luzern, auf neu CHF 5'000.00 sei abzusehen und es sei wie bis anhin der Betrag von CHF 8'000.00 zuzusprechen; unter entsprechender Anpassung des Budgets 2023 auf neu CHF 11'265.00 statt wie bisher CHF 8'265.00. Dadurch erhöht sich das Total der Beiträge / Zuwendungen (Aufgabenbereich 5) auf neu CHF 302'297.75 statt wie bisher CHF 299'297.75 und das Ergebnis verschlechtert sich entsprechend auf neu CHF – 97'700.98 statt wie bisher CHF – 94'700.98.

Er macht dazu folgende Begründung:

Das Protestantische Studenten- und Lehrlingsheim wird von der Stiftung Fischbacher Labhardt-Haus geführt, wo Franz Müller Stiftungsrat ist. Zweck der Stiftung ist es, Studierenden und Lehrlingen eine Wohnmöglichkeit zu moderaten Preisen zur Verfügung zu stellen. Das Studentenhaus liegt an zentraler Lage in der Stadt Luzern und bietet Platz für über 30 Bewohnerinnen und Bewohner, welchen zwar je ein möbliertes Zimmer zur eigenen Benutzung, ansonsten aber «nur» Gemeinschaftsräume (wie eine Gemeinschaftsküche, zwei Aufenthaltsräume, Etagen-Badezimmer etc.) zur Mitbenützung mit den anderen Bewohnern zur Verfügung stehen. Der Stiftungsrat arbeitet ehrenamtlich; die Geschäftsführerin und das Reinigungsfachpersonal (beide Teilzeit) sind zu marktüblichen Konditionen angestellt. Die Mittel der Landeskirche werden also nicht für luxuriöse Wohnmöglichkeiten oder unangemessene Honorare oder Löhne verwendet, sondern dienen hauptsächlich dazu, die Überlassung von bezahlbarem Wohnraum für finanzschwächere, jüngere Mitglieder der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Angebot an solchem Wohnraum ist bekanntlich äusserst knapp. Werden die Zuwendungen der Landeskirche gekürzt, müsste die Stiftung gezwungenermassen eine Erhöhung der Mietzinse prüfen.

Gemäss Strategie mit Legislaturzielen soll es unter anderem Aufgabe der (Landes-) Kirche sein, die Gemeinschaft zu fördern. Dabei soll insbesondere auf die jungen Mitglieder zugegangen werden, da diese die Kirche von morgen sind. Weiter setzt sich die Landeskirche zum Ziel, sich für sozial Schwächere zu engagieren. Auch im

Zusammenhang mit der aktuellen Teuerung wird wiederholt darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre, Massnahmen zu treffen, um angespannte Budgets von Einzelpersonen und Familien entlasten zu können. Mit Blick auf all diese Aussagen und Ziele ist es etwas irritierend, wenn die Landeskirche ihre Zuwendung an das Studentenhaus kürzen will. Mit Blick auf die aktuelle Finanzlage der Landeskirche erscheint eine Zuwendung im bisherigen Umfang von jährlich CHF 8'000.00 zudem vertretbar. Er möchte daher beliebt machen, dass der Beitrag weiterhin im bisherigen Umfang von CHF 8'000.00 ausgerichtet und das Budget entsprechend angepasst wird.

Marie-Luise Blum unterstützt diesen Antrag.

Gemäss Norbert Schmassmann gibt es aus Sicht des Synodalrats keine Gründe gegen diesen Antrag zu opponieren.

Robert Liechti möchte wissen, weshalb dieser Betrag gekürzt wurde.

Norbert Schmassmann informiert, dass alle Positionen diskutiert wurden und die Kürzung bewusst erfolgte.

Lilian Bachmann ergänzt, dass im Rahmen der Gesamtschau so etwas wie ein Quervergleich vorgenommen wurde. Dabei ist die Höhe des Betrags im Vergleich zur Unterstützung von anderen Organisationen aufgefallen. Dies führte zur Beitragskürzung.

Ein Synodale verlässt die Synode und somit sind neu 42 Synodale anwesend.

Die Synode stimmt dem Antrag von Franz Müller auf Beibehaltung des bisherigen Unterstützungsbeitrags einstimmig bei 1 Enthaltungen zu.

Da die Frage bereits in der Fraktion aufkam, erkundigt sich Judith Luthiger, warum die Balmer-Etienne AG den AFP und das Budget prüfen muss. Normalerweise ist dies bei der Rechnung der Fall, wo es vorgeschrieben ist.

Gemäss Norbert Schmassmann wollte die Synode dies so. Das Finanzhaushaltsgesetz wurde so verabschiedet und somit steht es in den gesetzlichen Erlassen. Eigentlich könnte man darauf verzichten, da im Nachhinein sowieso revidiert werden muss. Er kann sich an die damalige Diskussion in der Synode erinnern. Es wurde gewünscht, dass bereits das Planungsinstrument, also das Budget, angeschaut wird.

Judith Luthiger möchte weiterwissen, ob überflüssige Gelder vorhanden sind.

Lilian Bachmann ergänzt, dass verschiedene Offerten eingeholt und verglichen wurden. Die Kosten für diese Prüfung sind relativ bescheiden.

Robert Liechti erkundigt sich, was der Stand beim Projekt Kirchenbote ist. Der Kirchenbote kostet jedes Jahr eine grosse Summe.

Lilian Bachmann informiert, dass das Projekt am Laufen ist. Am kommenden Montag findet die nächste Arbeitsgruppensitzung statt. Es wurde eine Umfrage gestartet und Ziel ist es, dieses Projekt Ende 2023 abzuschliessen. So wie es budgetiert und bereits kommuniziert wurde.

Zum Synodebeschluss betreffend Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans der landeskirchlichen Organisation 2023-2026 wird das Wort nicht mehr verlangt.

Beschlüsse

Die Synode stimmt dem Synodebeschluss betreffend Festsetzung des Steuerfusses der landeskirchlichen Organisation für das Jahr 2023 einstimmig zu.

Die Synode stimmt dem Synodebeschluss betreffend Budget der landeskirchlichen Organisation für das Jahr 2023 mit den in der Diskussion beschlossenen Änderungen einstimmig zu.

Die Synode nimmt vom Synodebeschluss betreffend Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans der landeskirchlichen Organisation 2023-2026 einstimmig bei 1 Enthaltungen zustimmend Kenntnis.

Der Synodepräsident dankt auch hier für die grosse Arbeit, welche im Zusammenhang mit dem AFP und Budget geleistet wurde.

Ein Synodale verlässt den Saal. Neu sind 41 Synodale anwesend.

Traktandum 11

Bericht und Antrag Nr. 331 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern

An der Frühjahrssynode wurde dieses Geschäft abtraktandiert, da der Synodalrat kurzfristig vor der Sitzung informiert worden war, dass bei einzelnen Bestimmungen allenfalls ein Konflikt mit dem übergeordneten Recht bestehen könnte und er sich für die Überprüfung nochmals Zeit nehmen wollte.

Eintreten

Für die GPK spricht Andrea Roth und es wurde grossmehrheitlich Eintreten beschlossen.

Die Fraktion Stadt hat einstimmig Eintreten beschlossen. Christa Wenger weist darauf hin, dass die Fraktion bei den Vorbehalten, welche der Synodalrat vorschlägt, einen Antrag stellen wird und auch einen Gegenantrag zum Antrag von Kurt Boesch hat.

Corinne Rohner als Sprecherin der Fraktion Agglomeration informiert, dass es spannend war, über verschiedene Auslegungen der Gesetzestexte dieser Vorlage zu diskutieren. Aufgrund dieses Wissensstandes hat die Fraktion Eintreten und Zustimmung beschlossen. Es gab auch Enthaltungen.

Die Fraktion Land ist ebenfalls für Eintreten und grundsätzlich für Genehmigung. Zu seinem Antrag wird Kurt Boesch später noch etwas sagen.

Für die Religiös-Soziale Fraktion spricht Peter Laube. Es geht darum, die Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Luzern zu genehmigen. Aus den vom Synodalrat im B+A 331 dargelegten Gründen kann die Genehmigung nur mit Vorbehalten erfolgen. Diese sind im Entwurf zum Synodenbeschluss aufgelistet. Die Religiös-Soziale Fraktion empfiehlt, auf diese Vorlage einzutreten und die Gemeindeordnung mit diesen Vorbehalten zu genehmigen.

Das Wort hat die Sprecherin des Synodalrats, Lilli Hochuli. Dieses Geschäft wurde, wie bereits erwähnt, an der Frühjahrssynode abtraktandiert, weil der Synodalrat und die Geschäftsstelle unmittelbar vor der Synode darauf hingewiesen worden waren, dass einzelne Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung im Widerspruch zum übergeordneten Recht stehen könnten, insbesondere zum Finanzhaushaltsgesetz. Anschliessend hat eine Vertretung des Synodalrats die neu aufgeworfenen Fragen mit einer Vertretung der Kirchgemeinde Luzern sowie mit dem Gesetzesredaktor des Finanzhaushaltsgesetzes diskutiert und die offenen Punkte geklärt. Der Synodalrat hat die neue Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem übergeordneten kirchlichen und staatlichen Recht überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die neue Kirchgemeindeordnung mit Ausnahme, der im Synodebeschluss angeführten Vorbehalte, im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts steht. Deshalb ist die Genehmigung mit Ausnahme dieser Vorbehalte auszusprechen. Der Synodalrat beantragt der Synode, dem Synodebeschluss betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern zuzustimmen

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

Detailberatung

Die Synode geht den Bericht und Antrag seitenweise durch. Zu den nachfolgenden Punkten erfolgen Wortmeldungen.

Seite 3, 2.4. Art. 28 Rechtssetzung

Christa Wenger spricht für die Fraktion Stadt, die den Antrag stellt, dass auf die vom Synodalrat vorgeschlagene Streichung von Art. 28 Abs. 3 verzichtet wird. In § 131 des Organisationsgesetzes (OG) wird eine Regelung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 nicht ausgeschlossen. Dass der Grosse Kirchenrat den Kirchenvorstand in einem Reglement zum Erlass von gesetzesvertretenden Verordnungen ermächtigen kann, steht ausser Zweifel und wird im Übrigen in § 131 Abs. 5 explizit festgehalten. Art. 28 Abs. 3 widerspricht somit dem OG nicht. Die Kirchgemeindeordnung wiederholt auch an anderen Stellen Regelungen, die sich bereits im landeskirchlichen Recht finden. Hinzu kommt, dass der Regelungsgegenstand von Artikel 28 die Rechtssetzung durch den Grossen Kirchenrat und nicht die Zuständigkeiten des Kirchenvorstands sind. Die Aussage, dass der Grosse Kirchenrat in einem Reglement nicht alles abschliessend regeln muss, sondern Einzelheiten dem Kirchenvorstand überlassen kann, macht in diesem Kontext ihrer Meinung nach sehr wohl Sinn. Sie

hat in der Pause, in Absprache mit Kurt Boesch, einen angepassten Formulierungsvorschlag für Art. 28 Abs. 3 erarbeitet. Mit der neuen Formulierung muss Absatz 3 nicht gestrichen werden. Dementsprechend beantragt die Fraktion Stadt, dass auf die vom Synodalrat vorgeschlagene Streichung von Art. 28. Abs. 3 verzichtet wird. Zur Präzisierung schlägt die Fraktion folgende Umformulierung als neuen Vorbehalt vor: «Er kann den Kirchenvorstand ermächtigen, gesetzesvertretende Verordnungen zu erlassen.» Das ist wahrscheinlich präziser als die momentane Formulierung.

Hans Weber leuchtet nicht ganz ein, wie eine Verordnung ein Gesetz vertreten soll. Er möchte wissen, was gesetzesvertretend heisst.

Kurt Boesch ist der Autor dieser Ergänzung und möchte zuerst erklären, worum es sich handelt. In Bezug auf das Verhältnis zwischen einer Verordnung in einem Gesetz unterscheidet man zwei Arten von Verordnungen. Erstens Vollziehungsverordnungen, diese führen die gesetzlichen Bestimmungen einfach aus, also sind Umsetzungsbestimmungen. Dann gibt es noch die zweite Art, das sind gesetzesvertretende Verordnungen, diese ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen, die eigentlich im Gesetz stehen müssten, werden vom Gesetzgeber delegiert, also beziehungsweise die Kompetenz dazu delegiert. Artikel 28 bezog sich nach seinem Wortlaut auf Vollzugsbestimmungen und dies wäre im Widerspruch zum OG gestanden. Wenn man aber sagt, er kann den Kirchenvorstand ermächtigen, gesetzesvertretende Verordnungen zu erlassen, entspricht das dem OG. Unter diesem Vorbehalt ist der Art. 28 Abs. 3 genehmigungsfähig, denn im OG steht, dass der Kirchenvorstand gesetzesvertretende Verordnungen erlassen kann, wenn eine Kompetenz in der Kirchgemeindeordnung oder in einem Reglement besteht. Die Kirchgemeindeordnung und das Reglement werden vom Grossen Kirchenrat erlassen und deshalb macht es Sinn, eben diese Kompetenzdelegation vorzusehen. Kurt Boesch beantragt, dem Antrag der Fraktion Stadt in dieser angepassten Form zu folgen.

Daniel Zbären erkundigt sich bei Kurt Boesch, ob Art. 28 Abs. 3 mit der neuen Formulierung als Delegationsnorm ausreicht bzw. ob die Delegation nicht genauer umschrieben sein müsste.

Aus der Sicht von Kurt Boesch genügt das, was im OG steht. Wobei hier nur überprüft werden muss, ob die Kirchgemeindeordnung dem OG nicht widerspricht. Das OG selbst muss nicht überprüft werden. In dieser neuen Form widerspricht Art. 28 Abs. 3 dem OG nicht und kann deshalb unter dem Vorbehalt genehmigt werden.

Peter Laube fragt, ob der unter gleichem Vorbehalt aufgeführte Art. 35 Abs. 3 auch gestrichen wird oder ob dieser Teil bleibt.

Lilli Hochuli weist darauf hin, dass ihres Wissens hierzu kein Antrag vorliegt.

Gemäss Christa Wenger ist dazu kein Antrag gestellt worden.

Peter Laube fragt nach, ob der Antrag sich ausschliesslich auf die erste Hälfte des Vorbehalts unter 2.2 des Synodebeschlusses bezieht und nicht automatisch auch auf die zweite Hälfte. Er möchte nur sicher sein.

| Christa Wenger antwortet, dass sich der Antrag nur auf Art. 28 Abs. 3 bezieht.

Lilian Bachmann stellt die Frage, was der Nutzen davon ist. Die Gesetzesvertretende, also der Grundsatz, ist im § 131 OG für Ausführungsbestimmungen in Verordnungsform geregelt.

Kurt Boesch erklärt, wenn man Artikel 28 auf Vollziehungsverordnungen beziehen würde, dann würde dieser im Widerspruch zum OG stehen. Offenbar ist dies ein Versehen gewesen und wenn man nun sagt, es geht gar nicht um Vollziehungsverordnungen, sondern gesetzesvertretende Verordnungen, ist dort der Grosse Kirchenrat ermächtigt, solche Verordnungsbestimmungen zu erlassen. So steht es zwar auch im OG und ist in diesem Sinne eine reine Wiederholung. Da im Artikel 28 die Kompetenzen des Grossen Kirchenrats aufgeführt sind, darf man das dort wiederholen. Dies ist nicht verboten und im Sinne von einer Komplettierung der Aufgabenaufzählung wahrscheinlich sinnvoll. Das müsste nicht drin sein, aber es darf drin sein.

Christa Wenger bedankt sich bei Kurt Boesch und findet die Erklärung perfekt.

Die Synode stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion Stadt betreffend Art. 28 Abs. 3 einstimmig bei 3 Enthaltungen zu.

Kurt Boesch hat im Vorfeld zur heutigen Sitzung einen Antrag eingereicht, die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Luzern vom 14. Februar 2022 nur mit folgendem zusätzlichen Vorbehalt zu genehmigen, dass Art. 33 Abs. 2 Satz 2 zu streichen sei. Er hat dazu im Antrag verschiedene rechtliche Ausführungen gemacht. Zu den von ihm gemachten Überlegungen gibt es aber auch Gegenmeinungen. Da die Synode nicht über juristische Auslegungsfragen diskutieren soll, zieht er seinen Antrag zurück.

Christa Wenger meldet sich zu Wort. Sie hat einen Antrag zu § 36 angekündigt. Es sollte eine Ergänzung zu Absatz 2 geben. Nach Rücksprache mit dem Kirchenschreiber zieht sie diesen jedoch aufgrund seiner juristischen Erklärungen dazu zurück.

Es gibt keine weiteren Fragen und es wird auch kein Rückkommen verlangt.

Beschluss

Die Synode stimmt dem Synodebeschluss betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern, einschliesslich der in der Detailberatung beschlossenen Änderungen, einstimmig bei 1 Enthaltungen zu.

Traktandum 12

Bericht und Antrag Nr. 332 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Dagmersellen und Meggen-Adligenswil-Udligenswil

Eintreten

Die GPK hat gemäss Andrea Roth einstimmig Eintreten und Annahme beschlossen.

Die Fraktion Stadt hat keine Einwände und beantragt einstimmig Eintreten und Annahme des vorliegenden Antrags, berichtet Ute Kilchert.

Auch die Fraktion Agglomeration hat einstimmig Eintreten und Annahme beschlossen, sagt Robert Liechti.

Peter Laube spricht für die Religiös-Soziale Fraktion. Laut Organisationsgesetz müssen Kirchgemeindeordnungen von der Synode genehmigt werden. Es liegen die Gemeindeordnungen der Kirchgemeinden Dagmersellen sowie Meggen-Adligenswil-Udligenswil zur Genehmigung vor. Der Synodalrat hat sie geprüft und festgestellt, dass sie übergeordnetem Recht nicht widersprechen. Die Religiös-Soziale Fraktion empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten und die Gemeindeordnungen zu genehmigen.

Kurt Boesch teilt mit, dass die Fraktion Land für Eintreten und Zustimmung ist.

Für den Synodalrat spricht Lilli Hochuli. Der Synodalrat hat die Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Dagmersellen und Meggen-Adligenswil-Udligenswil überprüft. Die Kirchgemeindeordnungen stehen im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts. Der Synodalrat beantragt daher der Synode, dem Synodebeschluss betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen Dagmersellen und Meggen-Adligenswil-Udligenswil zuzustimmen.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

Detailberatung

Es wird keine Detailberatung gewünscht und es gibt auch keine Fragen zum Synodebeschluss.

Ein Synodale verlässt den Saal und somit sind neu 40 Synodale anwesend.

Da kein Antrag auf Nichtgenehmigung einer der beiden Kirchenordnungen gestellt worden ist, wird insgesamt über den Synodebeschluss abgestimmt.

Beschluss

Die Synode stimmt dem Synodebeschluss betreffend die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Dagmersellen und Meggen-Adligenswil-Udligenswil einstimmig zu.

Traktandum 13

Bericht und Antrag Nr. 333 des Synodalrats an die Synode betreffend die Genehmigung der Geschäftsordnung des Diakonatskapitels

Eintreten

Der Sprecher der GPK, Martin Schelker, informiert, dass die Geschäftsordnung studiert wurde und sich die GPK einstimmig für Eintreten und Zustimmung entschieden hat. Er fügt den positiven Vermerk an, dass Jugendarbeiterinnen und -arbeiter neu im Diakonatskapitel dabei sein können.

Für die Fraktion Stadt hat gemäss Ute Kilchert keine Einwände zu machen und beantragt daher Eintreten und Annahme des Antrags.

Walter Stucki macht es kurz. Die Fraktion Agglomeration ist für Eintreten und Zustimmung.

Auch die Religiös-Soziale Fraktion spricht sich für Eintreten und Zustimmung aus, teilt Tobias Hoenger mit.

Hermann Sigrist sagt, die Fraktion Land ist ebenfalls einstimmig für Eintreten und Annahme.

Lilli Hochuli spricht für den Synodalrat. Sie kürzt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit ab. Der Synodalrat hat die neue Geschäftsordnung für das Diakonatskapitel überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die neue Geschäftsordnung den Bestimmungen des übergeordneten Rechts entspricht. Der Synodalrat beantragt daher der Synode, dem Synodebeschluss betreffend die Genehmigung der Geschäftsordnung für das Diakonatskapitel vom 19. Mai 2022 zuzustimmen.

Nachdem kein anderslautender Antrag gestellt worden ist, hat die Synode stillschweigend Eintreten beschlossen (§ 45 GO).

Detailberatung

Es wird keine Detailberatung gewünscht und es gibt auch keine Fragen zum Synodebeschluss.

Beschluss

Die Synode stimmt dem Synodebeschluss betreffend die Genehmigung der Geschäftsordnung des Diakonatskapitels einstimmig zu.

Traktandum 14

Bericht und Antrag Nr. 335 des Synodalrats an die Synode betreffend Namensanpassung in der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015, 2. Lesung

Da es sich um die zweite Lesung handelt, wird keine Eintretensdebatte geführt.

Detailberatung

Die GPK hat den B+A 335 zur Kenntnis genommen und es gab keinen Anlass zu Bemerkungen, berichtet Priska Studer. Die GPK hat einstimmig der Namensanpassung in zweiter Lesung zugestimmt.

Einstimmig empfiehlt die Fraktion Stadt Annahme der Namensanpassung in der Kirchenverfassung, sagt Ute Kilchert.

Für die Fraktion Agglomeration spricht Walter Stucki. Die Fraktion ist einstimmig für die Verabschiedung dieses Beschlusses und dankt für die kurze Fassung.

Peter Laube spricht für die Religiös-Soziale Fraktion und diese ist einstimmig für Annahme.

André Karli teilt mit, die Fraktion Land ist einstimmig für Annahme des Berichts in der zweiten Lesung.

Für den Synodalrat berichtet Lilli Hochuli. Der Synodalrat beantragt der Synode, dem Synodebeschluss betreffend Namensanpassung in der Kirchenverfassung auch in der zweiten Lesung zuzustimmen.

Es gibt keine Fragen und so wird direkt zur Schlussabstimmung über gegangen.

Beschluss

Die Synode stimmt dem Synodebeschluss betreffend Namensanpassung in der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2022 einstimmig zu.

Ein Synodale verlässt die Synode und es sind noch 39 Synodale anwesend.

Traktandum 15

Engagement der Landeskirche zur Bewältigung der Klimakrise. Schriftliche Antwort des Synodalrats auf die Anfrage von Lukas Walther vom 11. Mai 2022

Mit schriftlicher Anfrage vom 11. Mai 2022 haben Lukas Walther sowie zehn Mitunterzeichnende vom Synodalrat Auskunft über das Engagement der Landeskirche zur Bewältigung der Klimakrise verlangt. Mit Schreiben vom 1. Juni 2022, welches allen Synodalen zugestellt wurde, hat der Synodalrat die parlamentarische Anfrage beantwortet.

Gemäss § 74 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Synode hat die anfragende Person zu erklären, ob sie mit der schriftlichen oder mündlichen Antwort des Synodalrats zufrieden ist und ob sie eine Diskussion verlangt. Eine Diskussion über die mündliche oder schriftliche Antwort findet auf Beschluss der Synode statt.

Lukas Walther sowie einzelne Mitunterzeichnende haben im Vorfeld der heutigen Synode gewünscht, dass die schriftliche Antwort des Synodalrats an der heutigen Synode traktandiert wird.

Zwei Synodale verlassen den Saal. Neu sind 37 Synodale anwesend.

Die Synode stimmt über den Antrag von Lukas Walther und den Mitunterzeichnenden auf Diskussion über die schriftliche Antwort des Synodalarats vom 1. Juni 2022 ab.

Eine Mehrheit der Synode stimmt der Diskussion zu.

Michel Rudin hat das Wort für die Anfrage von Lukas Walter und Mitunterzeichnende. Er dankt für die Zustimmung, auch wenn diese knapp ausgefallen ist. Es geht um ein wichtiges Thema und die Diskussion wird gewünscht, damit vom Synodarat noch genauere Ausführungen eingeholt werden können und diese protokollarisch festgehalten sind. In erster Linie geht es um die Co2-Reduktion. Welche Rolle kann da die Landeskirche einnehmen und gibt es dazu Zukunftspläne?

Zwei Synodale verlassen die Synode und es sind neu 35 Synodale anwesend.

Florian Fischer spricht für den Synodarat. Bei einer der grössten Co2-Schleudern hat die landeskirchliche Organisation wenig Spielraum, da sie selbst keine Immobilien besitzt. Da sind vor allem die Kirch- und Teilkirchgemeinden gefordert und einige haben diesbezüglich auch schon Projekte realisiert oder sind an Abklärungen. Es gilt auch Vorschriften betreffend Denkmalschutz einzuhalten. Was die landeskirchliche Organisation tun kann, ist die Kirch- und Teilkirchgemeinden weiter zu beraten und vielleicht auch finanziell zu unterstützen. Bestehende Beratungsangebote sollen weiter bekannt gemacht werden. Wie in der schriftlichen Antwort des Synodalarats erwähnt, wird es eine Art Klimabericht geben. Dieses Projekt startet nächstes Jahr und im Budget sind dafür entsprechende Positionen eingerechnet. Es soll eine Bestandsaufnahme sein und mögliche Massnahmen und konkrete Handlungsfelder erarbeitet werden. Wo auch darauf geachtet werden kann, ist bei der eigenen Mobilität. Die Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation werden dazu ermuntert, mit dem Fahrrad, zu Fuss oder dem öffentlichen Verkehr unterwegs zu sein.

Christian Walss bedankt sich beim Synodarat für die ausführliche Antwort. Er ist froh, dass der Synodarat die Wichtigkeit bezüglich der Beratung und Unterstützung der Kirch- und Teilkirchgemeinden sieht. Er ruft die anwesenden Synodalen auf, sich einzusetzen und wenn vom Synodarat eine Anfrage kommt, wie es in den Gemeinden aussieht, sich zu bemühen und diese fair und korrekt dem jetzigen Stand entsprechend zu beantworten. Damit der Synodarat und die Synode auch wirklich die Daten zusammen haben, um nächste Schritte zu empfehlen und auf Beratung und Unterstützung einzugehen. Es ist der Religiös-Sozialen Fraktion ein wichtiges Anliegen, dass man nicht als Einzelfraktion mit dem Synodarat im Gespräch um das Thema Bewältigung der Klimakrise steht. Sondern es soll diesbezüglich das Bewusstsein in der ganzen Synode geweckt und auch hinausgetragen werden.

Lilian Bachmann möchte das Votum von Florian Fischer ergänzen. Mit der Skizze einer landeskirchlichen Nachhaltigkeitsstrategie wird nächstes Jahr gestartet und dies ist budgetiert. Es wird dazu auch eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und

Vertretern aus den Kirch- und Teilkirchengemeinden geben. Damit diese sinnvoll erstellt werden kann, muss auch die Begleitung durch eine Expertengruppe erfolgen. Das Ziel soll sein, die Schwerpunktthemen zu erfassen und die Kirch- und Teilkirchengemeinden bestmöglich zu unterstützen. Es braucht einen Dialog und vielleicht auch eine Diskussion hier in der Synode. Eventuell wäre dies auch ein Thema für die Grossgruppenkonferenz 2025. Man ist auf die Mithilfe der Synodalen angewiesen und Ideen sind gefragt.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Somit ist das Traktandum erledigt, jedoch nicht das Klimaproblem, orientiert der Synodepräsident.

Traktandum 16 **Bericht aus dem Synodalrat (Summary)**

Für den Synodalrat spricht Lilian Bachmann. Der Bericht wurde schriftlich abgegeben und es gibt dazu keine grossen Ergänzungen. Auf die papierlose Synode hat sie bereits hingewiesen und über deren Ablauf werden die Synodalen noch schriftlich informiert.

Lilian Bachmann macht auf das Magazin *bref* aufmerksam, welches die Synodalen an ihrem Platz vorgefunden haben. Sie ermuntert alle, dieses zu lesen, zu abonnieren und sich für den Newsletter auf ref.ch anzumelden. Das vorliegende Exemplar ist erstmals ganz inhouse produziert worden und enthält einen Buchtipp zum Thema *Theologie als Kitt*. Passend zum Einstiegsreferat der heutigen Synode zitiert sie aus dem Artikel: In Zeiten abnehmender Kirchenmitgliederzahlen und landeskirchlichen Rückbaus lässt sich dieses Buch lesen als ein Plädoyer für die Unverzichtbarkeit von Theologie und Kirche in einer Gesellschaft, die in Gefahr steht, ihren Kompass zu verlieren.

Traktandum 17 **Bericht aus der EKS**

Florian Fischer spricht für den Synodalrat. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit verzichtet er auf ein längeres Votum. Auf Ebene der weltweiten Kirchen gäbe es insbesondere über die Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen, welche im Spätsommer in Deutschland stattgefunden hat, zu berichten. Doch dafür wird etwas mehr Zeit benötigt und deshalb möchte er dies lieber bei einer anderen Gelegenheit tun.

Traktandum 18 **Varia**

Christian Walss äussert den Wunsch, den Protokollentwurf früher zu erhalten. In der Geschäftsordnung steht betreffend den Zeitpunkt nichts, doch im Synode ABC ist vermerkt, in der Regel innert Monatsfrist. Seine Begründung lautet, dass das Protokoll ein Arbeitspapier ist. Man sollte sich daran erinnern können, was geschehen ist

und was man besprochen hat. Da wäre man schon froh, wenn der Protokollentwurf nicht erst fünf Monate später eintrifft.

Lilian Bachmann findet den Einwand berechtigt. Es gibt verschiedene Gründe, wieso es so lange gedauert hat. Das Ziel ist vier Wochen und sie bittet die Synodalen um Kenntnissnahme, dass unter Hochdruck am Protokoll gearbeitet wird.

Eric Bartsch möchte noch einen Kommentar zur Synode abgeben. Ihm ist aufgefallen, dass dies nun die zweite Synode ist, wo entgegen dem, was schriftlich vorliegt, in der Pause etwas ausgearbeitet und dann in der Sitzung kurz behandelt wird. Es fehlt somit teilweise die Zeit, das genau nachzuschauen. Letztes Mal war dies bei der Teilrevision des Personalgesetz so und heute bei Traktandum 11. Der Synodalrat hat keine Zeit etwas zu überprüfen. Er fände es hilfreicher, wenn man solche Übungen vielleicht eine Woche vorher macht und nicht erst dann, wenn das Traktandum behandelt wird. Dies macht es schwierig, dem Geschäft zu folgen.

Lilian Bachmann findet dies absolut verständlich. Doch die Synode ist ein Parlament und da entsteht viel im Moment und durch die Diskussion, welche hier geführt werden muss. Es kann nicht alles im Vorfeld antizipiert werden. Heute war der beste Beweis dafür, dass es dennoch funktioniert.

Die nächste Synode findet am Mittwoch, 24. Mai 2023, statt.

Fritz Bösiger bedankt sich bei allen für die grosse Vorarbeit, die für die heutige Synode geleistet wurde. Er dankt den Mitarbeiterinnen auf der Geschäftsstelle, Isabel Racheter und Janine Fluri. Ein grosser Dank geht an die Vizepräsidentin und den neuen Synodeschreiber sowie den ganzen Synodalrat.

Der Synodepräsident wünscht allen eine schöne Adventszeit, erholsame Festtage sowie ein glückliches und gutes neues Jahr. Er schliesst die 121. Sitzung der Synode um 19.00 Uhr.

Luzern, 16. November 2022

Fritz Bösiger
Synodepräsident

Daniel Zbären
Synodeschreiber